

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

**Per E-Mail an:** [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Basel, 4. April 2017  
J.001/AER/LWI

**Stellungnahme SBVg: Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 21. Dezember 2016 zur Stellungnahme betreffend Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz.

Für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit bedanken wir uns bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen wunschgemäss im beiliegenden Formular unsere Anliegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

  
Andrew Ertl

  
Martin Hess

Beilage: Stellungnahme im Formular des EJPD

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Bankiervereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation : SBVg

Adresse : Aeschenplatz 7, Postfach 4182, 4002 Basel

Kontaktperson : Dr. Andrew Ertl

Telefon : 061 295 92 54

E-Mail : [andrew.ertl@sba.ch](mailto:andrew.ertl@sba.ch)

Datum : 4. April 2016

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	6
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	46

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

#### Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBVg	<p>Wir anerkennen den Revisionsbedarf des aus dem Jahr 1992 stammenden Datenschutzgesetzes (DSG) und unterstützen den Bundesrat in seinem Anliegen, dessen Bestimmungen sowohl den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen als auch auf die Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene abzustimmen.</p> <p>An mehreren Stellen scheint uns der Vorentwurf (VE-DSG) jedoch einseitig auf die vermeintlichen Interessen der betroffenen Personen abzustellen, was weder zweckmässig sein kann noch dem prinzipienbasierten Schweizer Rechtsverständnis entspricht und in der Folge – ohne Mehrwert zu schaffen – den Unternehmen unverhältnismässig hohe Umsetzungskosten aufbürdet. Zudem finden sich im VE-DSG auch Bestimmungen, die stark in die unternehmerischen Freiheiten eingreifen und in der Praxis nicht umsetzbar sind, was wiederum zu unerwünschten Rechtsunsicherheiten führt.</p>
SBVg	<p>Bestehende Konzepte und Begrifflichkeiten sind weggefallen, insbesondere die Rolle des Datenschutzbeauftragten und der Begriff der „Datensammlung“. Dies führt bei Unternehmen zu Unklarheiten in der Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an eine oder mehrere Personen in der Umsetzung der Bestimmungen des DSG und zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Zuordnung von Daten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass in der französischen und deutschen Version unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Eine sorgfältige Abstimmung ist gerade bei einer solch weitreichenden Gesetzgebung zwingend.</p>
SBVg	<p>Um internationalen resp. europäischen Standards gerecht zu werden, bedarf es keiner Gesetzesreform dieses Umfangs. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt denn auch keine pauschale Übernahme ihrer Bestimmungen, vielmehr hält sie ausdrücklich fest, dass in Bezug auf den zu erneuernden Angemessenheitsbeschluss die Umsetzung des revidierten Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (ERK 108) ein wesentlicher Faktor ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss sich der VE-DSG primär an der ERK 108 orientieren.</p> <p>Dagegen wäre eine Verschärfung gegenüber ERK 108 und DSGVO konzeptionell falsch, nicht notwendig und überdies kontraproduktiv, weil ein solcher „Swiss Finish“ einen einheitlichen internationalen „Datenraum“ verhindern und zulasten schweizerischer Unternehmen wettbewerbsverzerrend wirken würde.</p>
SBVg	<p>Der VE-DSG sieht für den Verantwortlichen und neu auch für den Auftragsbearbeiter zahlreiche verschärfte Prüf- und Meldepflichten vor. Das Gesamtpaket dieser Pflichten mag für spezifische Marketing-Dienstleister und Data-Miner angemessen sein, da sie im Rahmen eines eng begrenzten Geschäftsmodells typischerweise besonders sensible Datenbearbeitungen vornehmen. Für den Verantwortlichen und den</p>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

#### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	<p>Auftragsbearbeiter, welche ständig und in enormem Volumen Daten in Zusammenhang mit Ausführung von Kundenaufträgen und aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben an zahllose Empfänger weitergeben müssen, ist die pauschale Anwendung solcher strengen Regeln unbesehen der Sensibilität der betroffenen Daten nicht sachgerecht. Sie führen nicht zu besserem Datenschutz, sondern lediglich zu unnötigem Aufwand und zu einer Flut von Meldungen an den Beauftragten.</p>
SBVg	<p>Rechtsnatur, Konzept und Durchsetzung des Sanktionenregimes des VE-DSG geht über die ERK 108 sowie über die DSGVO hinaus. Die in Art. 50 ff. VE-DSG enthalten Strafbestimmungen für einzelne Individuen führen zusammen mit der erheblichen Unbestimmtheit der Straftatbestände zu einer nicht zu rechtfertigenden Bedrohung derjenigen Personen, die unternehmensintern die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen müssen. Das europäische Recht sieht Sanktionen lediglich auf Ebene der Unternehmen vor. Mit dem vorgeschlagenen Strafrechtspaket wären die gesamte Wirtschaft und insbesondere die einzelnen Personen, die mit Personendaten umzugehen haben, zu Unrecht mit unabsehbaren strafrechtlichen Risiken belastet. Dies hätte wohl erhebliche, heute noch nicht überblickbare Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die mit Strafe bedrohten Sachverhalte überhaupt strafwürdig sind. In Bezug auf die fahrlässige Tatvariante ist dies aus unserer Sicht klar zu verneinen.</p> <p>Im Übrigen dürften die bestehenden Mechanismen im StGB (z.B. Art. 143 StGB, Art. 162 StGB, Art. 273 StGB) und in spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. Art. 47 BankG, Art. 43 BEHG), welche einer Persönlichkeitsverletzung entgegengehalten werden können, für die Begründung der Strafbarkeit ausreichen. Aufgrund der Masse der Daten, die schon nur aufgrund gesetzlicher Pflichten bearbeitet werden müssen, lassen sich insbesondere bei grossen Unternehmen einzelne Pflichtverletzungen kaum verhindern. Würde hier jedes Mal der Strafrichter angerufen, wäre dies völlig unverhältnismässig.</p> <p>Die persönliche Strafbarkeit von Mitarbeitern scheint uns nicht angebracht. Dies ist angesichts des erweiterten Tatbestandes auch auf Fahrlässigkeit äusserst problematisch. Jeglicher Umgang mit Personendaten wäre somit stets potentiell strafrechtlich relevant. Dies würde derart in den Arbeitsalltag gewöhnlicher Mitarbeiter eingreifen, dass normale Arbeitsprozesse kaum mehr bewältigt werden könnten. Sämtliche an einer Datenbearbeitung beteiligten Mitarbeitenden würden pauschal kriminalisiert und dadurch in ihrer beruflichen sowie gesellschaftlichen Existenz bedroht. Dies würde gerade in Dienstleistungsbetrieben einen grossen Teil der Mitarbeitenden betreffen.</p> <p>Schliesslich stellt das Sanktionenregime des VE-DSG ein gravierendes Hindernis auf dem Weg zum angestrebten Angemessenheitsentscheid der EU-Kommission dar. Damit der vorgenannte Entscheid positiv ausfällt, müssen Sanktionen wegen Verstössen gegen die DSGVO auch in der Schweiz vollstreckt werden können. Damit hierfür der ordentliche Amts- bzw. Rechtshilfeweg beschritten werden kann, muss die Voraussetzung der sog. doppelten Strafbarkeit erfüllt werden können. Mit anderen Worten müssen die fraglichen Verstösse, in deren Zusammenhang Amts- bzw. Rechtshilfe ersucht wird – unter der Annahme, sie wären in der Schweiz verübt worden – auch nach schweizerischem Recht sanktionierbar sein. Aufgrund der Unvereinbarkeit der beiden Sanktionenregime wäre das jedoch klar nicht möglich.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

	Economiesuisse hat einen Vorschlag für das Sanktionsmodell im DSG erarbeitet, in welchem nicht Sanktionen gegen Individuen, sondern Verwaltungsstrafen gegen Unternehmen im Vordergrund stehen. Dieser Vorschlag erscheint uns als sinnvolle Alternative zum jetzigen Sanktionenregime im VE-DSG, weshalb wir auf diesen verweisen und sinngemäss unterstützen.
--	---

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SBVg	DSG	1			<p>Die Bearbeitung von Personendaten ist Bestandteil und Voraussetzung nicht nur der erfolgreichen Digitalisierung der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft, sondern überhaupt jeder wirtschaftlichen Tätigkeit. Infolgedessen muss das neue DSG bei der Bearbeitung von Personendaten auch gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen berücksichtigen.</p> <p>Dies würde auch der Zielsetzung der DSGVO entsprechen und stünde im Einklang mit der Strategie des Bundesrates für eine digitale Schweiz.</p> <p>Es ist zudem falsch, von einem Schutz „der Grundrechte“ von natürlichen Personen zu sprechen. Das entspricht zwar mehr oder weniger der Regelung der DSGVO. Das europäische Recht kennt aber eine direkte Drittwirkung der Grundrechte, die dem schweizerischen Recht fremd ist. Es ist nicht Aufgabe privater Datenbearbeiter, die Grundrechte betroffener Personen zu schützen, soweit diese Grundrechte nicht in den einzelnen Anforderungen des DSG Ausdruck gefunden haben. Dazu kommt, dass völlig unklar ist, um welche Grundrechte es geht und welche Risiken dabei relevant wären.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit <del>und der Grundrechte</del> von natürlichen Personen, über die Daten bearbeitet werden, <u>und die Förderung der Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft.</u></p>
SBVg	DSG	2	1		<p>Der Anwendungsbereich des VE-DSG sollte klar auf diejenigen Personendaten beschränkt werden, die in einem Dateisystem abgespeichert sind oder sich in einem solchen befinden (vgl. dazu unten bei Art. 3 c<sup>bis</sup> (neu) unseren Vorschlag in Bezug auf die Begriffsbestimmung „Dateisystem“). Anderenfalls wäre insbesondere die Bearbeitung von Auskunftersuchen der betroffenen Person nicht handhabbar und einem solchen könnte nie präzise und vollständig nachgekommen werden. In Anlehnung an die DSGVO (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) schlagen wir folgende Textänderung vor:</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen, <a href="#">die sich in einem Dateisystem befinden</a> , durch:
SBVg	DSG	2	2	a	<p>Heute werden „persönliche Unterlagen“ überwiegend in elektronischer Form verwaltet. Aufgrund der technischen Ausgestaltung solcher Speicherorte ist es ohne übermässigen Aufwand nicht möglich, den Zugriff durch Dritte (z.B. aus Wartungsgründen) auszuschliessen.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Anknüpfung des Ausschlussgrundes am Merkmal der Bearbeitung nicht mehr sachgerecht. Richtigerweise muss er sich am Willen des Bearbeiters (Erstellers) orientieren. Legt ein Mitarbeiter eine persönliche Notiz in seinem „privaten/persönlichen“ Ordner im Netzwerk seines Arbeitgebers ab, muss diese von der Anwendung des DSG ausgeschlossen werden, auch wenn z.B. der technische Support die Möglichkeit hätte, darauf zuzugreifen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Personendaten, die durch eine natürliche Person ausschliesslich zum <a href="#">Zweck des persönlichen Gebrauches</a> bearbeitet werden;</p>
SBVg	DSG	2	2	e (neu)	<p>Die Abschaffung des Datenschutzes für juristische Personen im Einklang mit den europäischen Normen ist zu begrüssen. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Unternehmen in der Regel durch natürliche Personen vertreten werden, die im Namen und für Rechnung des Unternehmens handeln. Bei Datenbearbeitungen durch Unternehmen werden daher oftmals zwangsläufig auch Daten von Arbeitnehmern des betreffenden Unternehmens bearbeitet (z.B. Erfassung von Namen von verantwortlichen Kundenberatern). Diese Arbeitnehmerdaten dem Datenschutz zu unterstellen, wäre sachlogisch falsch und ein Widerspruch zur Tatsache, dass Unternehmen keinen Datenschutz mehr geniessen sollen. Deshalb ist im Gesetz klar zu statuieren, dass Personendaten von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter bearbeitet werden, dem VE-DSG nicht unterstellt sind. Dementsprechend ist auch Art. 328 lit. b OR und der dort beinhaltete Verweis auf das DSG anzupassen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><a href="#">Personendaten eines Arbeitnehmers, der für den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter tätig ist, sofern die bearbeiteten Personendaten des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter stehen;</a></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

SBVg	DSG	2	2	f (neu)	<p>Sobald Gerichtsverfahren anhängig sind, stellen die anwendbaren Verfahrensregeln sicher, dass die Persönlichkeitsrechte der Parteien gewahrt werden. Die Ausweitung der Anwendbarkeit des DSG auf hängige Gerichtsverfahren für Parteien (nicht jedoch für Gerichte) ist unnötig und unverhältnismässig. Das wird zur Folge haben, dass während hängiger Verfahren das Auskunftsrecht zur (datenschutzrechtlich nicht vorgesehenen) Beweisbeschaffung zweckentfremdet wird: einerseits ist es kostenlos, andererseits können die (hohen) Hürden der ZPO (z.B. für Editionsbegehren) umgangen werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <a href="#">hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren.</a></p>
SBVg	DSG	2	3		Wir würden es begrüßen, wenn der Begriff „der Beauftragte“ zusammen mit den weiteren Begriffserklärungen in Art. 3 VE-DSG festgehalten würde. Vgl. Ausführungen zu Art. 3 lit. k (neu).
SBVg	DSG	3		a	<p>Nach der heutigen Definition umfassen Personendaten diejenigen Informationen, die – in welcher Form auch immer – auf eine Person schliessen lassen. Im Rahmen des Bankgeschäfts sind somit sämtliche Belege, jeder Ausweis, jede Adressmutation etc. als Personendaten zu qualifizieren.</p> <p>Angesichts der im VE-DSG vorgesehenen erheblichen Ausweitung der Pflichten bei der Datenbearbeitung (beispielsweise Informationspflicht bei der Beschaffung, Auskunftsrecht der betroffenen Person oder Pflicht der Vernichtung von Personendaten) muss in Anlehnung an die DSGVO der Anwendungsbereich des VE-DSG klar eingeschränkt und die Bestimmung des Begriffs „Dateisystem“ in den VE-DSG aufgenommen werden (vgl. dazu unsere Vorschläge zu Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 3 c<sup>bis</sup> (neu) VE-DSG).</p> <p>Es stellt sich zudem die Frage, wann einzelne Daten durch Herstellung von Verbindungen, Profilierungen etc. zu Personendaten im Sinne des VE-DSG werden. Dies führt zwangsläufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und verursacht Rechtsunsicherheit. Wir verstehen anhand der Ausführungen im erläuternden Bericht nicht, welche konkrete Daten beim Profiling ausgenommen sind. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die zentralen Begriffe „Personendaten“ und „Daten“ im DSG nicht konsistent verwendet werden. Dies führt in der Anwendung der Bestimmungen des DSG zu Rechtsunsicherheit bzw. Auslegungsschwierigkeiten.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

SBVg	DSG	3		c	<p>„Besonders schützenswerte Daten“ werden auf genetische und biometrische Daten einer natürlichen Person ausgedehnt. Aufgrund der Begriffsverwendung „genetische/biometrische Daten“ in anderen Gesetzen stellt sich hier die Frage, wie diese Begriffe im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verstehen sind. Im Ergebnis sollten damit Daten gemeint sein, welche den Zweck der Identifizierung decken (vgl. auch Art. 4 Ziff. 14, 9 Abs. 1 und ErwG 51 DSGVO).</p> <p>Der Wortlaut des Gesetzes widerspricht zudem den Erläuterungen im Bericht. Diese sehen vor, dass nur diejenigen biometrischen Daten als besonders schützenswerte Personendaten qualifiziert werden sollen, die (mit besonderen technischen Mitteln) zum Zweck bearbeitet werden, eine natürliche Person eindeutig zu identifizieren. Im Übrigen entspricht dies auch der Auffassung der Konvention 108 und sollte sich analog im Gesetzeswortlaut des VE-DSG widerspiegeln.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>4. biometrische Daten, <u>die zum Zweck der Personenidentifikation bearbeitet werden.</u> <del>eine natürliche Person eindeutig identifizieren</del></p>
SBVg	DSG	3		c <sup>bis</sup> (neu)	<p>In Anlehnung an die europäische Datenschutzgesetzgebung sollte in der revidierten Version des DSG eine Definition des Begriffs „Dateisystem“ eingefügt werden (direkt nach der Begriffsbestimmung „besonders schützenswerte Personendaten“), die den Anwendungsbereich auf zwei Konstellationen von Personendaten limitiert:</p> <p>Daten von natürlichen Personen, die in einem elektronisch geführten Dateisystem gespeichert sind oder dort gespeichert werden sollen (vgl. Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Ziff. 6 RL-EU 2016/680; Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Ziff. 6 DSGVO). Anderenfalls werden die Bestimmungen des VE-DSG kaum vollständig umsetzbar sein, da weder die vorgesehenen Informationspflichten seitens des Verantwortlichen noch die Auskunftsrechte der betroffenen Person vollständig erfüllt werden können und erhebliche Rechtsunsicherheit ausgelöst wird. Infolge der heute vorherrschenden technologischen Gegebenheiten und Möglichkeiten wird kein Verantwortlicher gewährleisten können, dass z.B. Mitarbeiter des Unternehmens, in Bezug auf ihre Kunden, nicht eigene elektronische Notizen machen, die Personendaten des Kunden i.S.d. VE-DSG beinhalten.</p> <p>Physische Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich des VE-DSG fallen (vgl. Nr. 15 der in Bezug auf DSGVO in Erwägung stehenden Gründe). Ausnahmen dazu würden zum Beispiel Kontoeröffnungsdokumente oder vom Kunden im</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Rahmen der Geschäftsbeziehung unterzeichnete Formulare bilden, die zentral, z.B. unter der kundenspezifischen Kontonummer, aufbewahrt werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><u><a href="#">Dateisystem: Strukturierte Sammlung von Daten, unabhängig davon, ob diese zentral, dezentral, gemäss definierten Kriterien oder ohne Berücksichtigung von definierten Gesichtspunkten geordnet geführt wird;</a></u></p>
SBVg	DSG	3		d	<p>Eine vollständige Löschung bzw. Vernichtung von Personendaten ist aufgrund von technischen Restriktionen nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar. Eine Standardsoftware unterstützt nicht das vollständige Löschen von Kundendaten, sondern lediglich deren Inaktivierung zwecks Sicherstellung einer konformen Historisierung. Die Anforderung muss lauten, dass die Daten nicht mehr angezeigt oder weitergeleitet werden können.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><i>Bearbeiten:</i> jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren <u>oder Löschen oder Vernichten Unzugänglichmachen von</u> Daten.</p>
SBVg	DSG	3		f	<p>Die Definition von Profiling ist zu breit und geht massiv über die Vorgaben der DSGVO hinaus. Bereits eine „von Hand“ bearbeitete Mitarbeiterbeurteilung würde als „Profiling“ nach Art. 23 Abs. 2 lit. d. und damit per se als Persönlichkeitsverletzung gelten. Konsequenterweise müsste ein Bearbeiter vor jeder Bearbeitung einen Rechtfertigungsgrund aufweisen können, falls nicht vorgängig eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt worden wäre. Dies stellt einen unnötigen und grundlosen partiellen Paradigmenwechsel im schweizerischen Datenschutzrecht dar. Warum eine im Geschäftsverkehr übliche Auswertung von Personendaten spezielle Schutzanforderungen erfordert, ist unseres Erachtens nicht schlüssig dargelegt worden. Solange Transparenz über die Bearbeitung besteht, sollten keine weitergehenden Voraussetzungen an die Auswertung der Personendaten gestellt werden. Möglicherweise besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis im Bereich der besonders schützenswerten Daten, weshalb wir vorschlagen, das Profiling auf diese Art der Daten zu beschränken.</p> <p>Zudem umfasst „Profiling“ gemäss VE-DSG auch das Bearbeiten von nicht-personenbezogenen Daten, was eine unzulässige Ausweitung des Geltungsbereichs des DSG darstellt und im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 1 VE-DSG steht.</p> <p>Schliesslich ist eine Analyse bzw. Auswertung noch keine Datenbearbeitung, die sich per se negativ auf</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen auswirkt. Richtigerweise ist der Begriff „Auswertung“ durch „Bewertung“ zu ersetzen, denn erst diese stellt einen schützenswerten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. „Bewertung“ umfasst eine Entscheidung, die sich auf eine Analyse bzw. Auswertung stützt. Die Anknüpfung an die Auswertung greift demnach zu weit.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <i>Profiling: jede automatisierte Auswertung Bewertung von Daten-oder besonders schützenswerten Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität. Die Auswertung von subjektiven Beurteilungen einer betroffenen Person stellt kein Profiling dar;</i></p>
SBVg	DSG	3		h	<p>Die Umschreibung des „Verantwortlichen“ ist zu generell und umfassend, insbesondere muss separat definiert werden, wer unter „private Person“ zu verstehen ist (vgl. dazu unseren Vorschlag zu Art. 3 lit. I (neu)). Es ist zudem unklar, mit welchen Rechten und Pflichten der Verantwortliche bzw. die für das Unternehmen handelnde natürliche Person ausgestattet werden soll. Wir schlagen vor, dass die Umschreibung des „Verantwortlichen“ auf die Ebene des Unternehmens sowie auf die Ebene der für das Unternehmen handelnden Person erweitert wird.</p>
SBVg	DSG	3		j (neu)	<p>Im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „beteiligter Dritter“ im Rahmen des Art. 47 VE-DSG, der die Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden regelt, sollte der Begriff „beteiligter Dritter“ in Art. 3 formell definiert werden, um Missverständnissen mit einer gewissen Tragweite vorzubeugen. Wir schlagen vor, den Begriff „beteiligter Dritter“ in Anlehnung an die DSGVO (vgl. Art. 4 Ziff. 10) unter einem neuen Buchstaben in Art. 3 zu definieren und direkt nach der aktuellen Begriffsbestimmung „Auftragsbearbeiter“ einzufügen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <i>Beteiligter Dritter: Bundesorgan oder private Person, ausser die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsbearbeiter und Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsbearbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;</i></p>
SBVg	DSG	3		k (neu)	<p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <i>Beauftragte(r): Eidgenössische(r) Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte(r);</i></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

SBVg	DSG	3		l (neu)	<p>Ebenfalls um Missverständnissen vorzubeugen, dass unter dem Begriff „private Person“ nur natürliche Personen und nicht auch andere Personen, die miteinander in einer privatrechtlichen Beziehung stehen, wie z.B. juristische Personen, zu verstehen sind, sollte der Begriff „private Person“ unter einem neuen Buchstaben definiert werden. Eine entsprechende Definition findet sich auch in der DSGVO (vgl. Art. 4 Ziff. 7 und 8).</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <a href="#">Private Person: Natürliche Person und juristische Personen des privaten Rechts;</a></p>
SBVg	DSG	3		m (neu)	<p>Wir empfehlen, die im Erläuterungsbericht verwendete Begrifflichkeit der „automatisierten Einzelentscheidung“ (vgl. Kapitel 8.1.3.3) in Konformität mit der DSGVO in Art. 3 VE-DSG zu definieren.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <a href="#">Automatisierte Einzelentscheidung: Eine automatisierte Einzelentscheidung liegt vor, wenn ohne menschliches Zutun eine Bewertung von Daten erfolgt, die zu einer konkreten Entscheidung gegenüber der betroffenen Person führt.</a></p>
SBVg	DSG	4	3		<p>Gemäss Erläuterungsbericht soll die Regelung des Grundsatzes von Treu und Glauben gemäss Art. 4 VE-DSG materiell keine Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung gemäss Art. 4 DSG enthalten (Erläuterungsbericht, S. 45 f.). Entgegen dieser Aussage wird nun aber in Art. 4 Abs. 3 VE-DSG der Grundsatz der „Erkennbarkeit“ mit dem Zusatz „klarer“ Erkennbarkeit verschärft. Wir anerkennen den grundsätzlich nötigen Anpassungsbedarf an die DSGVO, sehen im zusätzlichen Adjektiv „klar“ jedoch keinen Mehrwert. Vielmehr wird die Regelung dadurch auslegungsbedürftiger und produziert damit gegenüber der bestehenden bewährten Fassung von Art. 4 Abs. 3 DSG unnötigerweise Rechtsunsicherheit.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass bei Banken die Beschaffung der Daten und der Zweck der Bearbeitung aus den Umständen erkennbar sind.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>                  Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person <b>klar</b> erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass dies mit dem Zweck zu vereinbaren ist.</p>
SBVg	DSG	4	4		<p>Abs. 4 ist unseres Erachtens obsolet, da sich die Dauer der Aufbewahrungspflicht bereits aus Abs. 2 (Verhältnismässigkeitsprinzip) ergibt, weshalb wir die <u>ersatzlose Streichung</u> des Art. 4 Abs. 4 VE-DSG</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>beantragen.</p> <p>Sollte das Bundesamt für Justiz wider Erwarten auf die ersatzlose Streichung von Art. 4 Abs. 4 VE-DSG verzichten, müsste eine Anpassung des Wortlauts vorgenommen werden, da in der Schweiz andere zwingende gesetzliche Vorschriften, welche die Dauer von Aufbewahrungspflichten oder Dokumentationspflichten regeln, wie z.B. Art. 958 lit. f OR oder Art. 7 GwG, dem entgegenstehen können.</p> <p>Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass ein Verantwortlicher aufgrund von z.B. gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verfügungen verpflichtet werden kann, Daten nicht zu vernichten. Dies oftmals sogar für eine Dauer, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflicht hinausgeht (siehe z.B. „Madoff-Verfahren“; „US-Programm“).</p> <p>Schliesslich darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Vernichtung der Daten ein überwiegendes Interesse Dritter, inklusive des Verantwortlichen, entgegenstehen kann. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an gegen Dritte (z.B. Kunden einer Bank) oder gegen den Verantwortlichen gerichtete gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfahren, im Rahmen welcher der Dritte oder der Verantwortliche die Personendaten einer betroffenen Person zur Wahrung seiner jeweils eigenen Interessen benötigt.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><u>Sofern anderweitige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften nichts anderes vorsehen oder gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfügungen oder berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen, dürfen</u> Personendaten <del>dürfen</del> nur so lange in einer Form aufbewahrt werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, als der Zweck der Bearbeitung es bedingt.</p>
SBVg	DSG	4	5	<p>Entgegen dem Erläuterungsbericht (S. 47) erfolgt nicht nur die Übernahme der bewährten Grundsätze gemäss bestehendem Art. 5 DSG. Vielmehr führt die gewählte Formulierung von Art. 4 Abs. 5 VE-DSG zu einer unnötigen Verschärfung des Pflichtenhefts. Statt der Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten würde z.B. die Pflicht genügen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Richtigkeit der Daten sicherzustellen. Teilweise entstehen aus den überschüssenden Pflichten auch unnötige Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsprobleme zu anderweitigen bestehenden gesetzlichen Regeln.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>Beispielsweise wird ein allgemeiner Lösungsanspruch statuiert, welcher im Einzelfall mit anderweitigen gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten kollidieren kann. Wir empfehlen, den bestehenden Art. 5 DSG als neue Formulierung von Art. 4 Abs. 5 VE-DSG zu übernehmen., wobei „vernichten“ durch „unzugänglich machen“ zu ersetzen wäre (vgl. oben zu Art. 3 lit. d VE-DSG)</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><del>Wer Personendaten bearbeitet, muss überprüfen, ob die Daten richtig sind und wenn nötig nachgeführt wurden. Unrichtige oder unvollständige Personendaten, die für die Bearbeitung erforderlich sind, müssen korrigiert oder ergänzt werden. Andernfalls sind die Daten zu vernichten.</del></p> <p><u>Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat angemessene Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder unzugänglich gemacht werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind, ausser es stehen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Aufbewahrungspflichten oder gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfügungen oder berechnigte Interessen Dritter entgegen. Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.</u></p>
SBVg	DSG	4	6	<p>Wie unter Abs. 3 wurde auch unter Abs. 6 eine unnötige Präzisierung eingefügt, indem die ausdrückliche Einwilligung nicht nur nach angemessener Information „freiwillig“, sondern neu zusätzlich „eindeutig“ sein soll. Diese Neuformulierung ist verunglückt, da sie entgegen der Absicht gemäss Erläuterungsbericht (S. 45 ff.) eine Verschärfung und damit verbundene Rechtsunsicherheit beinhaltet.</p> <p>Im Erläuterungsbericht (S. 47) wird zu Unrecht gefordert, dass die betroffene Person nicht gänzlich untätig bleiben darf, damit von einer „Einwilligung“ ausgegangen werden kann. Mit dieser Auslegung wird de facto eine Formvorschrift aufgestellt, welche das datenschutzrechtlich unproblematische und aus dem modernen Geschäftsleben nicht mehr wegzudenkende Abstellen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Massengeschäft und insbesondere beim elektronischen Auftritt künftig verunmöglichen würde. Richtigerweise ist auf den Zweck der Datenbearbeitung abzustellen (Art. 4 Abs. 3 DSG). Soweit dieser für die betroffene Person erkennbar ist, muss die Einwilligung formunabhängig erfolgen können. Wir erachten deshalb die bestehende Fassung von Art. 4 Abs. 5 DSG als klarer und in sich stimmiger formuliert. Demzufolge sollte diese Fassung auch in Art. 4 Abs. 6 VE-DSG übernommen werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					gültig, wenn sie nach angemessener Information <del>freiwillig und eindeutig</del> erfolgt. <a href="#">Die Einwilligung kann auch stillschweigend erteilt werden.</a> Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten <del>und das Profiling</del> muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen. <a href="#">Diese Einwilligung ist in standardisierter Form möglich.</a>
SBVg	DSG	4	7 (neu)		In Anlehnung an Art. 13 Abs. 2 lit. c DSGVO sollte im VE-DSG geregelt werden, dass der Widerruf einer bereits erfolgten Einwilligung nicht die Rechtmässigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von Personendaten berührt wird. <u>Anpassungsvorschlag:</u> <a href="#">Der Widerruf einer Einwilligung berührt nicht die Rechtmässigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von Personendaten.</a>
SBVg	DSG	5	1		Art. 5 Abs. 1 VE-DSG bringt zum Ausdruck, dass ein Auslandstransfer nicht grundsätzlich verboten, sondern grundsätzlich erlaubt ist. Nicht erlaubt ist ein Transfer von Personendaten in einen anderen Staat, wenn durch diesen der betroffenen Person schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen drohen. Angesichts von problematischen Entwicklungen in der Rechtsprechung bis hin zur Auffassung, dass Art. 5 Abs. 1 VE-DSG (heute Art. 6 Abs. 1 DSG) eine Verbotsnorm darstelle, wäre eine Klarstellung des Gesetzgebers dringend notwendig. Zumindest in der Botschaft sollte klargestellt werden, dass Art. 5 VE-DSG keine Verbotsnorm ist – dass also Auslandstransfers erlaubt sind, solange durch den Transfer nicht eine schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person droht. Dabei müssen die Interessen der betroffenen Person in Bezug auf den Schutz ihrer Persönlichkeit und die Interessen des Verantwortlichen am Auslandstransfer gegeneinander abgewogen werden.
SBVg	DSG	5	2		Um klarzustellen, dass sich der „angemessene Schutz“ nach der Liste des Bundesrates beurteilt, regen wir an, im Wortlaut von Abs. 2 einen Verweis auf den entsprechenden Art. 5 Abs. 7 aufzunehmen. <u>Anpassungsvorschlag:</u> Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Bundesrat <a href="#">gemäss Artikel 5 Absatz 7</a> festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet.
SBVg	DSG	5	3		Da es sich um Alternativen handelt, schlagen wir vor, dies explizit so zu benennen. <u>Anpassungsvorschlag:</u>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Abs. 2 vor, dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch <a href="#">(alternativ)</a> :
SBVg	DSG	5	3	b	<p>Wir schlagen die Klarstellung vor, dass es sich bei diesen Garantien sowohl um spezifische als auch um standardisierte Garantien handeln kann.</p> <p>Um Arbeits- und Zeitaufwand sowohl auf Seiten eines Unternehmens als auch auf Seiten des Beauftragten in einem realistischem Mass in Grenzen zu halten, sollte das Verständnis sein, dass eine einmal vorgelegte vertragliche Garantie, gegenüber welcher seitens des Beauftragten keine Einwände erhoben wurden oder entsprechende Einwände durch den Verantwortlichen berücksichtigt wurden und die später für eine identische (oder vergleichbare) Kategorie von Personendaten und einen identischen (oder vergleichbaren) Zweck der Personendatenbearbeitungen verwendet werden soll, keiner weiteren vorgängigen Informationsverpflichtung unterliegt. Daher schlagen wir vor, in Art. 5 Abs. 3 lit. b. VE- DSG den Begriff „zweckgebunden“ einzufügen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> spezifische <a href="#">oder standardisierte zweckgebundene</a> Garantien, insbesondere durch Vertrag, über die der Beauftragte <a href="#">durch den Verantwortlichen</a> vorgängig informiert wurde;</p>
SBVg	DSG	5	3	c	<p>Vgl. obige Ausführungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. b VE-DSG.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> standardisierte <a href="#">zweckgebundene</a> Garantien, insbesondere durch Vertrag, <del>1- welche der Beauftragte vorgängig genehmigt hat, oder</del> <del>2- welche der Beauftragte ausgestellt oder anerkannt <a href="#">und veröffentlicht</a> hat;</del></p>
SBVg	DSG	5	3	d	<p>Die Pflicht, verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften durch den Beauftragten vorgängig genehmigen zu lassen, erscheint uns nicht sachgerecht, da diese bereits durch die externen Revisionsstellen der Unternehmen zu prüfen sind. Daher beantragen wir die <u>ersatzlose Streichung</u> des Art. 5 Abs. 3 lit. d VE-DSG.</p>
SBVg	DSG	5	4		<p>Wir schlagen vor, dass der Beauftragte innerhalb von 30 Tagen, entsprechend dem Änderungsvorschlag in Art. 5 Abs. 4 VE-DSG, dem Verantwortlichen etwaige konkrete Einwände mitteilen muss. Bei Ausbleiben der Mitteilung von Einwänden müssen die Garantien als genehmigt gelten.</p> <p>Die Forderung, dass sich der Beauftragte sowohl hinsichtlich spezifischen als auch in Bezug auf</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>standardisierte vertragliche Garantien verbindlich äussern muss, erfolgt aufgrund von Überlegungen zur Rechts- und Planungssicherheit. Gemäss dem vorliegende Wortlaut ist nicht auszuschliessen, dass seitens des Beauftragten verstanden werden kann, dass dieser einen Verantwortlichen über etwaige Einwände innerhalb von 30 Tagen lediglich informieren muss, mit konkreten Äusserungen und Anforderungen jedoch auch noch zu einem späteren Zeitpunkt auf den Verantwortlichen zukommen kann. Dieses Risiko ist einem Unternehmen nicht zuzumuten. Allenfalls könnte die Frist zur Äusserung von 30 Tagen auf zwei Monate erhöht werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Hat der Beauftragte Einwände gegen die spezifischen Garantien nach Absatz 3 lit. b, muss er den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter innert 30 Tagen nach Erhalt der Garantien <u>seine Einwände mitteilen</u> <del>informieren</del>.</p>
SBVg	DSG	5	5		Infolge der Anpassungsvorschläge von Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 VE-DSG ist Abs. 5 <u>ersatzlos zu streichen</u> .
SBVg	DSG	5	6		Die pauschale Informationspflicht bei Verwendung von Standardklauseln bedeutet eine hohe administrative Belastung für sämtliche Unternehmen und bietet weder der betroffenen Person noch dem Beauftragten einen Mehrwert. Letzterer wird mit Informationen überhäuft werden und nicht in der Lage sein, diese zu bearbeiten. Dementsprechend ist diese Pflicht dem EU-Recht fremd und stellt ein Swiss Finish dar. Sie ist <u>ersatzlos zu streichen</u> .
SBVg	DSG	6	1	a	<p>Der Terminus „Einzelfall“ impliziert eine allzu strenge Einschränkung und führt in der Praxis zu Unklarheiten in der Anwendung. Nach allgemeinen Grundregeln genügt es, wenn die betroffene Person mit Bezug auf bestimmte wiederkehrende Sachverhalte generell gültig zustimmen kann, mithin nicht nur für einen aktuellen Einzelfall, sondern auch mit Wirkung für analoge künftige Fälle. Wir empfehlen deshalb die Streichung dieses Begriffs.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>die betroffene Person <del>im Einzelfall</del> eingewilligt hat;</p>
SBVg	DSG	6	1	b	Art. 6 Abs. 1 lit. b VE-DSG sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Äquivalenz mit der Regelung der DSGVO in Übereinstimmung gebracht werden. Eine Bekanntgabe im Sinne eines Ausnahmefalls muss auch dann zulässig sein, wenn die betroffene Person nicht Vertragspartei ist, aber der fragliche Vertrag

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>in ihrem Interesse oder zu ihren Gunsten abgeschlossen wurde. Bei internationalen Transaktionen des Handels und der Verwahrung von Wertschriften tritt die Bank nach bewährter Usanz in eigenem Namen und bloss im Interesse der betroffenen Kunden auf. Andere Lösungen wären in Massengeschäften dieser Art gegenüber ausländischen Vertragspartnern der Bank nicht durchsetzbar. Solche bewährte Strukturen liegen somit im klaren Interesse der betroffenen Kunden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners handelt <u>oder einer Person, zu deren Gunsten oder in deren Interesse der Vertrag abgeschlossen wird;</u></p>
SBVg	DSG	6	1	c	<p>Im Rahmen von gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren werden in der Regel Informationsverbote verfügt, die eine Meldung an den Beauftragten nicht zulassen würden. Eine gleichwohl zu erfolgende Meldung würde für den Verantwortlichen eine Verletzung des Ermittlungsgeheimnisses darstellen, was nicht Sinn des VE-DSG sein kann.</p> <p>Insofern schlagen wir vor, den Text des Art. 6 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und 2 in zwei separate Buchstaben (c und c<sup>bis</sup>) aufzuteilen und den in Art. 6 Abs. 2 VE-DSG vorhandenen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 lit. c VE-DSG zu beschränken.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> <del>die Bekanntgabe im Einzelfall unerlässlich ist für:</del> <del>1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, oder</del> <del>2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde;</del> <u>c. die Bekanntgabe im Einzelfall unerlässlich ist für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses;</u></p>
SBVg	DSG	6	1	c <sup>bis</sup> (neu)	<p>Vgl. obige Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 lit. c VE-DSG.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> <u>die Bekanntgabe im Einzelfall unerlässlich ist für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen;</u></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

SBVg	DSG	6	1	d	<p>Vgl. obige Ausführungen zu Art. 6. Abs. 1 lit. a VE-DSG.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> die Bekanntgabe <del>im Einzelfall</del> notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;</p>
SBVg	DSG	6	2		<p>Sollte es sich bei den Vertragspartnern um natürliche Personen handeln, ist davon auszugehen, dass diese vom Inhalt des Vertrags Kenntnis und in die Bekanntgaben der Personen gemäss den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. a VE-DSG eingewilligt haben. Insofern schlagen wir vor, den in Art. 6 Abs. 2 VE-DSG vorhandenen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 lit. b VE-DSG zu streichen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter teilt dem Beauftragten mit, wenn er Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben <del>b</del>, c und d bekannt gibt.</p>
SBVg	DSG	7	2		<p>Art. 7 Abs. 2 VE-DSG führt Pflichten auf, welche gemäss Gesamtgefüge des VE-DSG ohnehin bereits bestehen. Diese Regelung ist demzufolge ebenso wenig notwendig wie zusätzliche Präzisierungen in der Verordnung. Letztere könnten sogar kontraproduktiv sein, da jedes Projekt eigene spezifische Datenschutzthemen generiert. Ein allgemeiner starrer Anforderungskatalog kann diesen projekt-spezifischen Herausforderungen nicht gerecht werden. Vielmehr würde der Katalog Herausforderungen bestimmter Projekte gar nicht auführen oder umgekehrt die Verantwortlichen zwingen, bestimmte Themen generell in jedem Projekt detailliert zu klären, obwohl solche Themen je nach Projekt gar keine Rolle spielen. Allgemeine Präzisierungen würden somit einerseits per definitionem unvollständig bleiben und andererseits zu unnötigem Zusatzaufwand führen. Solche Detailregulierungen widersprechen sodann auch dem bewährten prinzipienbasierten Ansatz des DSG, an welchem der VE-DSG erklärermassen festhalten will. Abs. 2 von Art. 7 VE-DSG ist demzufolge <u>ersatzlos zu streichen</u>.</p>
SBVg	DSG	7	3		<p>In der heutigen arbeitsteiligen Welt ist das Verlangen nach einer „vorgängigen schriftlichen Zustimmung“ kaum umsetzbar und würde zu einem Verbot der Unterakkordanz führen. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Wir empfehlen deshalb die Streichung der vorgängigen schriftlichen Zustimmung.</p> <p>Im Erläuterungsbericht sollte klar festgehalten werden, dass eine generelle Einwilligung zum Beizug von Sub-Auftragsdatenbearbeitern ausreicht, sofern der Verantwortliche im konkreten Fall (d.h. wenn ein</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>konkreter Sub-Auftragsdatenbearbeiter beigezogen wird) informiert wird und ein Vetorecht ausüben kann.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>                  Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit <del>vorgängiger schriftlicher</del> Zustimmung des Verantwortlichen einem anderen Auftragsbearbeiter übertragen. <a href="#">Die Bewilligung kann in genereller Art erteilt werden. Sie ist zu dokumentieren.</a></p>
SBVg	DSG	8	1	<p>Der Beauftragte sollte lediglich die Kompetenz erhalten, vorgelegte Richtlinien zu genehmigen. Dies würde weitgehend einer Selbstregulierung entsprechen und den Vorteil haben, dass die Richtlinien von Betroffenen verfasst werden, die mit der nötigen Expertise die möglichen Besonderheiten einer Branche am sachgerechtesten erfassen können. Damit würde der Beauftragte einerseits entlastet und andererseits verhilft dieser Mechanismus zu sachgerechten Lösungen. Über das Genehmigungserfordernis hätte letztlich aber immer noch der Beauftragte das letzte Wort.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>                  Der Beauftragte <a href="#">genehmigt ihm vorgelegte</a> Empfehlungen der guten Praxis, welche <del>die</del> Datenschutzvorschriften konkretisieren. <del>Er zieht dazu die interessierten Kreise bei und berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen Anwendungsbereichs sowie den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen.</del></p>
SBVg	DSG	9	1	<p>Art. 9 Abs. 1 VE-DSG ist dahingehend zu ergänzen, dass auch der Auftragsdatenbearbeiter Datenschutzvorschriften einhält, welche auf dem Wege von Empfehlungen der guten Praxis konkretisiert werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>                  Befolgen <del>t</del> der Verantwortliche <a href="#">und Auftragsdatenbearbeiter</a> die Empfehlungen der guten Praxis, <del>hält halten sie</del> <del>er</del> diejenigen Datenschutzvorschriften ein, welche die Empfehlungen konkretisieren.</p>
SBVg	DSG	12		<p>Die Regelung von Art. 12 VE-DSG ist schwer verständlich und erscheint im VE-DSG als Fremdkörper.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit es sich bei Personendaten auch um Geschäftsdaten handelt, was die Regel ist, bestehen gemäss diversen anderen einschlägigen Gesetzen weitreichende legitime Dokumentations- und Archivierungspflichten, welche dem Kerngehalt von Art. 12 VE-DSG zuwiderlaufen.</li> <li>• Effektiv gehen beim Tod einer Person dessen Rechte qua erbrechtlicher Universalsukzession</li> </ul>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>ohne weiteres auf die Erben über (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Gestützt auf diesen erbrechtlichen Übergang sämtlicher Rechte von Gesetzes wegen sind die Erben bereits ausreichend legitimiert, geeignete Massnahmen vorzukehren. Umgekehrt können die Erben per definitionem auch nicht mehr Rechte haben, als der Erblasser sie hatte. In diesem Zusammenhang ist auch eine unklare Abgrenzung von Art. 12 VE-DSG zu der im Rahmen der pendenten Erbrechtsreform geplanten Regelung des Auskunftsrechts von Erben nach neuem Art. 601a ZGB zu bemängeln. Schliesslich ist Art. 12 VE-DSG sogar kontraproduktiv, weil er eine Regelung aufstellt, welche zumindest nicht deckungsgleich mit etabliertem Erbrecht ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleiches gilt für Regelungen von Amts- und Berufsgeheimnissen in bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (für Banken z.B. Art. 47 BankG). Die pauschale Regelung, dass unter Art. 12 Abs. 3 VE-DSG Amts- und Berufsgeheimnisse generell nicht geltend gemacht werden können, kann so jedenfalls nicht stimmen.</li> </ul> <p>Aufgrund dieser Argumente fordern wir die <u>ersatzlose Streichung</u> von Art. 12 VE-DSG.</p>
SBVg	DSG	13	1		<p>Sinnvollerweise wird die Informationspflicht ausdrücklich auf besonders schützenswerte Daten und überdies auf Datenbearbeitungen ausserhalb des (objektivierten) Erkennbarkeitshorizonts i.S.v. Art. 4 DSG der betroffenen Person eingeschränkt. Dies folgt aus dem naheliegenden Grundsatz, dass alle anderen Daten entsprechend den Grundsätzen von Art. 4 VE-DSG für die betroffene Person erkennbar sind und demzufolge keiner (zusätzlichen) Information bedürfen.</p> <p>Klarzustellen ist, dass die Information sich jedenfalls auf den Zeitpunkt der Datenbeschaffung bezieht und sich auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten an diesem Zeitpunkt misst. Für spätere Änderungen kann keine Informationspflicht bestehen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Verantwortliche informiert die betroffene Person <u>zum Zeitpunkt der Datenbeschaffung</u> über die Beschaffung von <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.</p>
SBVg	DSG	13	2	a	<p>Wir schlagen vor, den Begriff „Identität“ des Verantwortlichen durch „Name“ des Verantwortlichen zu ersetzen. Die einfache Namensnennung ist auch in der DSGVO vorgesehen. Das Schweizer Datenschutzgesetz sollte diesbezüglich keine höheren Anforderungen stellen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <a href="#">die Identität den Namen</a> und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;</p>
SBVg	DSG	13	2	b	<p>Es sollte keine Verpflichtung bestehen, sämtliche bearbeiteten Personendaten oder die entsprechenden Kategorien abschliessend in der Information aufführen zu müssen, so wie es gemäss dem vorliegenden Wortlaut des VE-DSG den Anschein erweckt. Wir schlagen daher vor, die Formulierung durch den Zusatz „voraussichtlich“ weniger absolut zu gestalten.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  die <a href="#">voraussichtlich</a> bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;</p>
SBVg	DSG	13	2	d (neu)	<p>Die in Absatz 3 normierte Pflicht fällt in den Anwendungsbereich von Absatz 2 und sollte deshalb auch dort integriert werden. Zudem hat Art. 13 VE-DSG aus Klarheitsgründen konsequent dieselbe Terminologie zu verwenden. Es muss z.B. konsequent von „Dritten“ gesprochen werden und nicht von „Empfängern“.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>  <a href="#">gegebenenfalls die Dritten oder die Kategorien der Dritten, denen Personendaten bekanntgegeben werden.</a></p>
SBVg	DSG	13	3		<p>Aufgrund der Einfügung von Art. 13 Abs. 2 lit. d (neu) VE-DSG ist Art. 13 Abs. 3 <u>ersatzlos zu streichen</u>.</p>
SBVg	DSG	13	4		<p>Die Vorschrift geht über die entsprechenden Bestimmungen der DSGVO hinaus und ist als Swiss Finish abzulehnen. Des Weiteren würde sie zu einem erheblich Mehraufwand führen. Wir beantragen deshalb die <u>ersatzlose Streichung</u> des Absatzes.</p>
SBVg	DSG	13	5		<p>Die Regel fordert maximale Transparenz zum Preis eines unverhältnismässig hohen Aufwandes. Bei der Datenbeschaffung durch Dritte sind die relevanten Eckpfeiler wie insbesondere „erstmalige Speicherung“ dem Verantwortlichen regelmässig gar nicht bekannt. Der dafür eingesetzte Dritte kennt diese Modalitäten naturgemäss viel besser. Wird der Verantwortliche direkt verpflichtet, müsste er deshalb aus Gründen seiner Sorgfaltspflicht immer zuerst den Dritten anfragen, bevor er gestützt auf dessen Angaben die betroffenen Personen informieren könnte. Dieser Absatz ist deshalb <u>ersatzlos zu streichen</u>.</p> <p>Eventualantrag:  Sollte wider Erwarten auf die ersatzlose Streichung von Art. 13 Abs. 5 VE-DSG verzichtet werden,</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>schlagen wir eine Anpassung des Wortlauts an die entsprechende Bestimmung der DSGVO vor.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss die betroffene Person <u>innerhalb von drei Monaten nach der Datenbeschaffung</u> <del>spätestens bei der Speicherung der Daten</del> informiert werden; <u>werden die Daten beschafft, um mit der betroffenen Person zu kommunizieren, so muss die betroffene Person darüber bei dem ersten Kontakt informiert werden.</u> <del>werden die Daten nicht gespeichert, so muss die betroffene Person bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden.</del></p>
SBVg	DSG	14	2	a	<p>Wir empfehlen, den Terminus „Speicherung“ mit dem Begriff „Beschaffung“ zu ersetzen. Überdies sollte das Erfordernis der ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz durch „rechtliche Pflichten“ ersetzt werden. Banken stehen in der Pflicht, Hintergrundinformationen zu Kunden zu sammeln (diese Pflichten werden von der FINMA in ihren Erlassen konkretisiert, sind aber nicht explizit in einem Gesetz festgehalten). Ausserdem entfällt die Informationspflicht gemäss DSGVO, wenn die Daten dem Berufsgeheimnis unterliegen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><del>die Speicherung,</del> <u>die Beschaffung</u> oder die Bekanntgabe der <u>Personendaten</u> <del>Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist</del> <u>auf gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten beruht</u>; oder</p>
SBVg	DSG	14	2	c (neu)	<p>Die DSGVO sieht keine Informationspflicht vor, wenn die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen. Wir empfehlen deshalb, eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, damit das Schweizer Amts- und Berufsgeheimnis gewahrt ist. So werden beispielsweise Banken von der FINMA angehalten, Hintergrundinformationen zu Vertragspartner, Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln. Diese Information dürfen jedoch nur eingeschränkt an die betroffenen Personen weitergeleitet werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><u>die Daten dem [Amts- oder] Berufsgeheimnis unterliegen.</u></p>
SBVg	DSG	14	3		<p>Diese Bestimmung ist unklar formuliert und sollte deshalb präzisiert werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Der Verantwortliche kann die <del>Übermittlung der</del> Informationen einschränken, aufschieben oder darauf</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					verzichten, wenn:
SBVg	DSG	14	3	c (neu)	Wir empfehlen, eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, welche einen Informationsverzicht durch den Verantwortlichen vorsieht, wenn die Personendaten durch die betroffene Person veröffentlicht wurden oder diese frei zugänglich sind. <u>Anpassungsvorschlag:</u> <a href="#">die Personendaten von der betroffenen Person veröffentlicht wurden oder diese allgemein zugänglich sind.</a>
SBVg	DSG	14	4	a	Die Bestimmung geht unnötigerweise über die Regelung der europäischen DSGVO hinaus. Sollten die Interessen der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe an einen Dritten tatsächlich beeinträchtigt sein, so ist dies bereits im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung im Sinne von Art. 24 VE-DSG berücksichtigt. Wir empfehlen deshalb die Streichung des letzten Teilsatzes. Unternehmen haben ein legitimes Interesse, die Vorbereitung von Zivilprozessen, in denen das Unternehmen Kläger oder Beklagter ist, geheim zu halten und dabei auch Personendaten ihrer Mitarbeiter, Berater oder Kunden zu bearbeiten. Eine vorgängige Information der betroffenen Personen würde den eigentlichen Zweck der Bearbeitung vereiteln. Entsprechendes gilt für interne Untersuchungen und Whistleblowing-Verfahren: Damit der Zweck einer internen Untersuchung bzw. eines Whistleblowing-Verfahrens nicht vereitelt wird, können die betroffenen Mitarbeiter nicht vorgängig über die Datenbearbeitung informiert werden. Nicht zuletzt können Unternehmen auch ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen von inländischen oder ausländischen Verwaltungs- oder Strafverfahren (einschliesslich Kartellverfahren) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wenn alle betroffenen Personen vorgängig über eine Datenbearbeitung (z.B. Erhebung und Lieferung von Beweisen, die Personendaten enthalten) informiert werden müssten. Eine solche Information wäre den Unternehmen aufgrund bestehender Geheimhaltungs- oder Kooperationspflichten in den entsprechenden Verfahren gar nicht erlaubt. Sie würde den Zweck der behördlichen Untersuchung in Frage stellen und es dem Unternehmen in vielen Fällen sogar verunmöglichen, Rechte durzusetzen, Klagen abzuwehren oder sich in Strafverfahren adäquat zu verteidigen. Zum Beispiel ist es gemäss dem sog. Yates Memorandum absolut notwendig, dass Unternehmen bereits zu Beginn einer Untersuchung die Namen sämtlicher für den Verstoss verantwortlicher Mitarbeiter im Unternehmen nennt. Das Yates Memorandum bzw. die entsprechend

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>dem Memorandum revidierten Grundsätze des U.S. Department of Justice sind Anweisungen an die Staatsanwälte, dass parallel zu Ermittlungen gegen ein Unternehmen von Anfang an auch gegen verantwortliche Mitarbeiter innerhalb des Unternehmens ermittelt werden soll. Zudem ist darin festgelegt, dass Unternehmen nur dann mit einer einvernehmlichen Regelung einschliesslich Kooperationskredit rechnen dürfen, wenn sie von Anfang an alle relevanten Tatsachen zu mutmasslich am Fehlverhalten beteiligten oder dafür verantwortlichen Mitarbeiter offen legen – einschliesslich der Namen der Mitarbeiter (Alles-oder-Nichts-Prinzip).</p> <p>Entsprechend ist Art. 14 Abs. 4 lit. a VE-DSG wie oben vorgeschlagen anzupassen. Die in Art. 14 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 (neu) VE-DSG zusätzlich eingefügte Ausnahmen müsste konsequenterweise auch als möglicher Grund für die Einschränkung des Auskunftsrechts (so der Verweis in Art. 21 Abs. 1 VE-DSG) und als Rechtfertigungsgrund für Verletzungen von Bearbeitungsgrundsätzen (vgl. Kommentar zu Art. 24 VE-DSG) gelten.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn es sich beim Verantwortlichen um eine private Person handelt, <u>oder</u> falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern <del>und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt;</del></li> <li>2. <u>falls die Übermittlung der Information den Zweck der Bearbeitung, insbesondere die Feststellung, Ausübung, Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, in Frage stellen würde.</u></li> </ol>
SBVg	DSG	14	5	<p>Art. 14 Abs. 5 VE-DSG ist <u>ersatzlos zu streichen</u>. Diese Pflicht hat faktisch zur Folge, dass Unternehmen permanent überprüfen müssen, ob eine Information nachzuholen ist. Das ist in grossen, komplexen Organisationen nicht zu bewerkstelligen. Es ist der betroffenen Person zumutbar, dass sie ein Informationsgesuch gegebenenfalls wiederholt.</p>
SBVg	DSG	15	1	<p>Es fehlt an den Rechtfertigungsgründen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags bzw. der ausdrücklichen Einwilligung (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. a und c DSGVO). Die Informationspflicht in Abs. 1 ist zu konkretisieren, insbesondere der Zeitpunkt der Mitteilung, der Inhalt und Umfang der Informationen (z.B. Geldbezug via Bankautomat) sowie die Begriffe „rechtliche Wirkung“ und „erhebliche Auswirkungen“.</p>
SBVg	DSG	15	2	<p>Das neu vorgeschlagene Recht einer betroffenen Person, sich zu einer automatisierten Einzelentscheidung und zu den bearbeiteten Personendaten zu äussern („Anhörungspflicht“), stufen wir als wettbewerbs- und auch innovationsbehindernd ein. Darüber hinaus ist dieses Recht aber auch schlicht</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>unnötig, insbesondere angesichts der ebenfalls neu eingeführten Pflicht, die betroffene Person darüber zu informieren, wenn eine automatisierte Einzelentscheidung gefällt wurde (Abs. 1). Unabhängig davon quasi „auf Vorrat“ zu informieren, produziert demnach keine zusätzliche Transparenz, sondern generiert lediglich unnötigen zusätzlichen Administrativaufwand.</p> <p>Weder ERK 108 noch DSGVO sehen ein entsprechendes Äusserungsrecht vor. Die Regelung ist demzufolge ein kontraproduktiver Swiss Finish, den es zur Erreichung von Äquivalenz zu verhindern gilt. Zudem gehört die Information darüber, wie bestimmte Entscheide zustande kommen, zum Geschäftsgeheimnis eines Unternehmens, und ist demnach klar unverhältnismässig. So ist zum Beispiel im Finanzbereich die Einschätzung von Ausfallrisiken bei der Kreditvergabe ein wichtiges, differenzierendes Know-How eines Finanzdienstleisters. Die Auskunft über die für diese Einschätzung genutzten Daten und deren Gewichtung führt zu einer Replizierbarkeit dieser Einschätzung und damit zur Aufgabe dieses Geschäftsgeheimnisses. Offenlegungspflichten solcher Art würden im Ergebnis jede Innovationskraft der Wirtschaft abtöten, da der dafür eingesetzte Aufwand nicht angemessen geschützt werden könnte.</p> <p>Aufgrund all dieser Argumente fordern wir die <u>ersatzlose Streichung</u> des Äusserungsrechts nach Art. 15 Abs. 2 VE-DSG.</p>
SBVg	DSG	15	3	<p>Ferner sollte die Informationspflicht betreffend eine automatisierte Einzelentscheidungen entfallen, wenn eine solche gestützt auf eine Vereinbarung, die zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen abgeschlossen wurde, getroffen wurde. Dies kann z.B. bei einem Vertrag betreffend die automatisierte Verwaltung des Vermögens der betroffenen Person gegeben sein (z.B. RoboAdvice – hier möchte der Kunde gerade eine ausschliesslich automatisierte Einzelentscheidung). In diesem Fall sind der betroffenen Person die zugrundeliegenden Parameter bekannt bzw. sie hat diese mit dem Verantwortlichen vereinbart. Die Schlechterstellung einer automatisierten Einzelentscheidung im privaten Bereich aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung gegenüber einer gesetzlich vorgesehenen automatischen Einzelentscheidung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Die Informations- <del>und Anhörungspflicht</del> gilt nicht, wenn ein Gesetz <u>oder ein Vertrag zwischen Verantwortlichem und betroffener Person</u> eine automatisierte Einzelentscheidung vorsieht.</p>
SBVg	DSG	16		Die Regelung der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) im VE-DSG erachten wir grundsätzlich als

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>überflüssig. Die Forderung gemäss Art. 8<sup>bis</sup> der revidierten ERK 108, bei geplanten Datenbearbeitungen die Risiken einzuschätzen, wird durch Art. 11 VE-DSG (Datensicherheit) bereits vollumfänglich erfüllt. Überdies bestehen bereits zahlreiche Spezialregeln, die bestimmte Datenflüsse einer Überwachung unterstellen. Im Bankenbereich wird z.B. gemäss Art. 42c FINMAG die Informationsübermittlung an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden und weiteren mit der Aufsicht betraute ausländischen Stellen durch die FINMA überwacht (vgl. auch neues FINMA-RS 2017/6 „Direktübermittlung“). „Doppelte“ Überwachungen sind aus Effizienzgründen und zur Vermeidung von Widersprüchen zu vermeiden. Wie dieses Beispiel zeigt würde eine zusätzliche Überwachung durch den Beauftragten dem Zweck der Regelung von Art. 42c FINMAG und des einschlägigen FINMA-RS 2017/6 offensichtlich zuwiderlaufen, da beide bereits bestehende Regelungen klare und rechtssichere Regeln für eine rasche Lösung der Thematik – unter Anwendung von kurzen Fristen – zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir erachten die Regelung des Art. 16 VE-DSG im vorliegenden Kontext deshalb für verzichtbar, zumal die DSFA stark interpretationsbedürftig bleibt und zu einem grossen, nicht absehbaren Aufwand führt, ohne dass ein Datenschutzmissbrauch letztlich verhindert werden könnte. Wir fordern daher die <u>Streichung</u> des Art. 16 VE-DSG.</p> <p>Sollte wider Erwarten an einer gesetzlichen Regelung der DSFA festgehalten werden, sind nachfolgende Punkte zwingend zu berücksichtigen.</p>
SBVg	DSG	16	1	<p>Die Schwelle zur Durchführung einer DSFA wurde zu tief angesetzt und mit vagen Kriterien umschrieben. Ein „voraussichtlich erhöhtes Risiko“ wird es bei jeder Datenbearbeitung geben; insbesondere bei einem grösseren Unternehmen, die Personendaten grenzübergreifend bearbeitet. Zudem ist unklar, gegenüber was das Risiko „erhöht“ sein muss. Aus dem Erläuterungsbericht geht sinngemäss hervor, dass jede Übermittlung von Personendaten in die USA, jedes Profiling sowie jede Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten eine DSFA verlangen würde. Der Natur der Sache nach muss sich die Regelung auf hohe Risiken beschränken, was im Übrigen auch den Anforderungen von Art. 36 Abs. 1 DSGVO entspricht. Im aktuellen Entwurf würde die Regel ohne Notwendigkeit enormen Aufwand verursachen, welcher überdies einen für die Äquivalenz mit der DSGVO unnötigen Swiss Finish darstellen würde.</p> <p>Im Interesse der Rechtssicherheit müssen Datenbearbeitungen mit hohem Risiko auf Verordnungsstufe durch eine Aufzählung der Fälle abschliessend definiert werden. Schliesslich muss klar festgehalten werden, dass eine Wiederholung (Update) einer DSFA nicht nötig ist, sofern und soweit sich die Logik</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>der fraglichen Datenbearbeitung im Wesentlichen nicht ändert.</p> <p>Ferner muss eine DSFA ausbleiben können, wenn ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist oder die betroffenen Personen in die fragliche Datenbearbeitung rechtsgültig eingewilligt haben. Sobald eine Einwilligung vorliegt, besteht keine Notwendigkeit einer DSFA, da die Rechte der betroffenen Person auf diese Weise bereits berücksichtigt sind.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass nur der Verantwortliche über Zweck, Mittel sowie Umfang der Datenbearbeitung entscheidet, ist es nicht sachgerecht, dass auch der Auftragsdatenbearbeiter der Pflicht zur Durchführung einer DSFA unterliegt. Letzterer wird regelmässig nicht über die für eine DSFA notwendigen Angaben verfügen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Führt die vorgesehene Datenbearbeitung <del>voraussichtlich</del> zu einem <u>hohen erhöhten</u> Risiko für die Persönlichkeit oder <del>die Grundrechte</del> der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche <del>oder der Auftragsbearbeiter</del> vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.</p>
SBVg	DSG	16	1 <sup>bis</sup> (neu)	<p>Um die Einschätzung und Entscheidung eines Verantwortlichen bezüglich die Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, zu erleichtern, sollte der Bundesrat in Anlehnung an die DSGVO verpflichtet sein, Fallkonstellationen zu definieren, für welche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Wir schlagen deshalb einen neuen Absatz 1<sup>bis</sup> vor.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><a href="#">Der Bundesrat definiert Fälle mit hohem Risiko.</a></p>
SBVg	DSG	16	2	<p>Vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 1 VE-DSG.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Die Datenschutz-Folgeabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die <u>Bewertung von</u> Risiken für die Persönlichkeit <del>oder die Grundrechte</del> der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um das Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit <del>oder der Grundrechte</del> der betroffenen Person zu verringern.</p>
SBVg	DSG	16	3	<p>Die vorgesehene Meldepflicht an den Beauftragten geht viel zu weit. Jede DSFA melden zu müssen, stellt einen massiven Eingriff in die Geheimsphäre der Unternehmen dar. Diesen würde dadurch ein Anreiz gesetzt, im Zweifel keine DSFA durchzuführen. Zudem besteht die Gefahr, dass der Beauftragte</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>aufgrund der grossen Anzahl von Meldungen nicht in der Lage sein wird, den ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Wir empfehlen, die Meldepflicht auf hohe Risiken zu beschränken, wobei die Erheblichkeit – entsprechend den Bestimmungen der DSGVO – aufgrund des gemäss der DSFA enthaltenen Endresultats zu beurteilen ist. Eine Meldepflicht sollte auf diejenigen Fälle beschränkt sein, die selbst nach Implementierung von geeigneten Massnahmen weiterhin hohe Risiken beinhalten.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Verantwortliche <del>oder der Auftragsbearbeiter</del> benachrichtigt den Beauftragten über das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen, <u>wenn trotz der Massnahmen ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Person besteht.</u></p>
SBVg	DSG	16	4	<p>Art. 16 Abs. 4 VE-DSG sieht vor, dass der Beauftragte seine Einwände innert drei Monaten geltend machen kann. Während dieser Zeit steht die fragliche Datenbearbeitung still. Zusätzlich kann der Beauftragte diese Frist selber um jeweils weitere drei Monate verlängern, immer wenn er weitere Angaben für „erforderlich“ hält. Die DSGVO ist in dieser Hinsicht viel praxisnäher: sie sieht eine achtwöchige Frist vor; diese kann nur in besonderen Ausnahmefällen um sechs Wochen verlängert werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 DSGVO). Wir empfehlen, die Lösung der DSGVO entsprechend zu übernehmen. Für eine abweichende Regel gibt es keine Veranlassung. Zudem ist zu präzisieren, wie die Mitteilung allfälliger Einwände durch den Beauftragten zu erfolgen hat.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Hat der Beauftragte Einwände gegen die vorgesehene Massnahme, so teilt er dies dem Verantwortlichen <del>oder dem Auftragsbearbeiter</del> innerhalb von <u>zwei Monaten</u> nach Erhalt <u>der Benachrichtigung aller erforderlichen Informationen</u> mit. <u>Der Beauftragte hat dem Verantwortlichen schriftlich mitzuteilen, welche Massnahmen zu ergreifen sind.</u></p>
SBVg	DSG	17		<p>Diese Pflicht wird ohne gezielte Eingrenzung in qualitativer und quantitativer Weise uferlos. Entsprechend würden die Verantwortlichen, um dem Vorwurf einer strafbaren Handlung zu entgehen (vgl. Art. 50 Abs. 2 lit. e), jeden noch so geringfügigen Verstoss melden. Der Beauftragte wäre ausser Stande, innerhalb dieser Papierflut allfällige wirklich wichtige Meldungen zeitgerecht zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten. In solchen Fällen sähe er sich selbst mit dem Vorwurf konfrontiert, trotz erhaltener Meldung nicht gehandelt zu haben.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Die Regelung krankt überdies am Ansatz, dass sich der Verantwortliche mit Erfüllung der Meldepflicht de facto gleich selbst anzeigen muss. Damit wird das strafrechtliche Grundprinzip „nemo tenetur“ verletzt. Befolgt er die Meldepflicht nicht, wird er gleichwohl durch Nichteinhaltung derselben strafbar (Art. 50 Abs. 2 lit. e). Umso schlimmer ist diese Regelung, wenn man davon ausgeht, dass seriöse Datenbearbeiter der Meldepflicht wohl nachkommen werden und gestützt darauf „als Dank“ für ihre Versäumnisse sanktioniert werden. Demgegenüber werden die wirklich „schwarzen Schafe“ die Meldepflicht nicht ausüben und - in vielen Fällen zu Recht - darauf vertrauen, dass der Skandal nicht erkannt wird.</p>
SBVg	DSG	17	1		<p>In Art. 17 Abs. 1 VE-DSG sollte, wie im erläuternden Bericht bereits präzisiert, explizit erwähnt werden, dass die unverzügliche Meldung einer unbefugten Datenbearbeitung erst nach Kenntnisnahme durch den Verantwortlichen zu erfolgen hat.</p> <p>Um den administrativen Aufwand sowohl für den Verantwortlichen als auch den Beauftragten möglichst gering zu halten, empfehlen wir zudem, die in Art. 17 Abs. 1 normierte Meldepflicht analog zur DSGVO auf diejenigen Verletzungen des Datenschutzes einzuschränken, die ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Person in sich bergen.</p> <p>Schliesslich führt Art. 17 VE-DSG zu einer Unternehmenskultur mit totaler Überwachung: ein für den Datenschutz verantwortlicher Mitarbeiter wäre unter Strafdrohung verpflichtet, seine für einen Datenschutzverstoss verantwortlichen Kollegen beim Beauftragten zu melden. Aufgrund der Anzeigepflicht des Beauftragten würden die fehlbaren Mitarbeiter durch einen ordentlichen Strafrichter verurteilt. Im Übrigen steht dieser Mechanismus im krassen Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen wie z.B. dem nemo tenetur-Prinzip.</p> <p>Gemäss Wortlaut von VE-DSG muss die Meldung "unverzüglich" erfolgen. Obschon hier nicht klar ist, ob sich der Gesetzgeber eine, gemessen an den 72 Stunden in der DSGVO, längere oder kürzere Frist vorstellt oder ob sich diese an irgendwelchen äusseren Umständen bemisst, suggeriert eine "unverzügliche" Meldung, dass das betroffene Unternehmen in der Praxis die Meldung übereilt absetzen muss, ohne dass der betroffenen Abteilung die Zeit bleibt, den eigentlichen Fehler, der zu einer Verletzung geführt hat, vorab ausreichend zu untersuchen, zu analysieren und zu beheben.</p> <p>In Bezug auf die Begrifflichkeit des „Verlusts von Daten“ verweisen wir auf Kapitel 8.1.3.5 des erläuternden Berichts, welches explizit festhält, dass darunter auch der unerwünschte Zugriff auf Daten zu verstehen ist.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten <del>unverzüglich ohne unnötigen Verzug nach Kenntnisnahme eine unbefugte Datenbearbeitung oder</del> den Verlust von Daten, es sei denn die Verletzung des Datenschutzes führt voraussichtlich nicht zu einem <u>hohen</u> Risiko für die Persönlichkeit <del>und die Grundrechte</del> der betroffenen Person. <u>Die gemeldete Verletzung wird nicht sanktioniert.</u></p>
SBVg	DSG	17	2	<p>Es ist nicht klar, wann und mit welchem Inhalt die betroffene Person genau zu informieren ist; nach Art. 34 DSGVO ist die betroffene Person nur zu informieren, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Person hat. Dies sollte im VE-DSG entsprechend angepasst werden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Verantwortliche informiert ausserdem die betroffene Person, wenn <u>die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Person in sich birgt</u> <del>es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist</del> oder der Beauftragte es verlangt.</p>
SBVg	DSG	17	4	<p>Absatz 4 ist nicht kongruent mit Absatz 1.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen <u>unverzüglich ohne unnötigen Verzug nach Kenntnisnahme über eine Verletzung gemäss Absatz 1.</u> <del>über eine unbefugte Datenbearbeitung.</del></p>
SBVg	DSG	18	1	<p>Die schweizerische Regulierung weitet in diesem Punkt den Adressatenkreis auf den Auftragsbearbeiter aus. Wir beantragen, die Vorschrift an die Regelung der DSGVO anzupassen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Verantwortliche <del>und der Auftragsbearbeiter sind</del> <u>ist</u> verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, die ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung das Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit <del>oder der Grundrechte</del> verringern und solchen Verletzungen vorbeugen.</p>
SBVg	DSG	18	2	<p>Bei Art. 18 Abs. 2 VE-DSG geht es im Kern um „Privacy by default“ als Präzisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VE-DSG. Danach soll diejenige Datenbearbeitung voreingestellt sein, welche am schonendsten ist und nur das Minimum der</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>erforderlichen Personendaten bearbeitet. Der gewählte Wortlaut bringt dieses Anliegen jedoch nur ungenügend zum Ausdruck. Richtigerweise sollte diese Bestimmung nicht an der Art bzw. Umfang der Personendaten, sondern am standardmässig vorgesehenen Zweck anknüpfen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>                  Sie sind darüber hinaus verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen <u>oder äquivalenter Methoden</u> sicherzustellen, dass standardmässig <del>nur diejenigen</del> Personendaten <u>nur derart</u> bearbeitet werden, <del>die wie es</del> für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich <del>sind</del> <u>ist</u>.</p>
SBVg	DSG	19		a	<p>Diese Regelung geht über die vergleichbare Bestimmung der DSGVO hinaus (vgl. Art. 30 DSGVO). Letztere verlangt nämlich nur ein Verzeichnis. Richtigerweise sollte Art. 19 lit. a VE-DSG mit „ein Verzeichnis für regelmässige Datenbearbeitungen“ angepasst werden. Andernfalls müsste jede E-Mail, jede Chatnachricht etc. dokumentiert werden und damit wäre der Aufwand für die Dokumentation ungleich höher als das Verfassen einer E-Mail selbst.</p> <p>Alternativ könnte am bewährten Begriff der Datensammlung gemäss Art. 3 lit. g DSG festgehalten werden. Dieser würde eine bereits existierende und verlässliche Übersicht über die massgeblichen Datenbearbeitungen bieten (vgl. dazu oben unseren Vorschlag zu Art. 3 lit. c<sup>bis</sup> (neu): Definition des Begriffs „Dateisystem“).</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u>                  Sie <u>erstellen ein Verzeichnis für regelmässige Datenbearbeitungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.</u> <del>dokumentieren ihre Datenbearbeitung.</del></p>
SBVg	DSG	19		b	<p>Diese Pflicht geht sehr weit, ohne dass ein klarer datenschutzrechtlicher Mehrwert erkennbar ist. Selbst die DSGVO kennt solche Pflichten nicht. Weder der Verantwortliche noch dessen Auftragsdatenbearbeiter können selbst umfassend beurteilen, welche Daten für welche Empfänger überhaupt (noch) von Interesse sind. Nur mit Bezug auf solche Daten würde sich aber eine Information überhaupt rechtfertigen. Pauschale „Massen“-Informationen generieren nur unnötigen Aufwand beim Absender und Unklarheiten bei den zahlreichen Empfängern. Zudem bestehen dahingehende Ansprüche der betroffenen Personen bereits nach Art. 25 (vgl. insb. Abs. 1 lit. c). Wir beantragen deshalb, den Absatz <u>ersatzlos zu streichen</u>.</p>
SBVg	DSG	20			Die Ausweitung des Auskunftsrechts auf sämtliche Datenbearbeitungen und überdies auf hängige

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Verfahren (vgl. Art. 2 Abs. 3) erachten wir als unverhältnismässig. Dies gilt umso mehr, als gemäss geltender Schweizer Rechtsprechung kein Auskunftersuchen je rechtsmissbräuchlich sein kann, weil selbst ein untergeordnetes Datenschutzinteresse ausreicht, um einen Auskunftsanspruch zu bejahen. Die Anknüpfung am bisher bewährten System der Datensammlung wäre sachgerechter und würde den betroffenen Personen ausreichenden Schutz bieten (vgl. dazu oben unseren Vorschlag zu Art. 3 lit. c <sup>bis</sup> (neu): Definition des Begriffs „Dateisystem“).
SBVg	DSG	20	1		Dem zunehmenden Missbrauch des Auskunftsrechts für datenschutzfremde Zwecke ist ein Riegel zu schieben. Daher ist der Ansatz falsch, das Auskunftsrecht generell kostenlos auszugestalten. Damit wird ein Grundprinzip verletzt, welches ansonsten in der Rechtsordnung generell gilt. Dementsprechend ordnet auch die DSGVO keine allgemeine Kostenlosigkeit an. Wir beantragen, die pauschale Kostenlosigkeit zu streichen und stattdessen einen angemessenen Unkostenbeitrag vorzusehen. <u>Anpassungsvorschlag:</u> Jede Person kann vom Verantwortlichen <del>kostenlos</del> Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.
SBVg	DSG	20	2	a	Vgl. die Ausführungen zu Art. 13 Abs. 2 lit. a VE-DSG. <u>Anpassungsvorschlag:</u> <del>die Identität</del> <a href="#">der Name</a> und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
SBVg	DSG	20	2	b	Wir empfehlen eine dahingehende Präzisierung, als dass die Information nur die Kategorien der bearbeiteten Personendaten beinhalten sollte. Dies entspricht Art. 15 lit. b DSGVO. <u>Anpassungsvorschlag:</u> die <a href="#">Kategorien der</a> bearbeiteten Personendaten;
SBVg	DSG	20	2	f	Wir erachten es als ausreichend, wenn die Herkunft der Personendaten dann angegeben werden muss, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden. Dies entspricht Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO. <u>Anpassungsvorschlag:</u> die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, <a href="#">falls diese nicht bei der betroffenen Person erhoben werden</a> ;

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

SBVg	DSG	20	2	g	<p>Empfänger der Daten schliesst auch Auftragsdatenbearbeiter ein. Es ist nicht praktikabel und kann operativ nicht sichergestellt werden, sämtliche Auftragsdatenbearbeiter inkl. Identität und Kontaktdaten zu nennen (vgl. auch DSGVO, wonach in Art. 15 Abs. 1 lit. b nur die Angabe von Kategorien von Empfängern verlangt wird).</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> gegebenenfalls die Informationen nach Artikel 13 <a href="#">Absatz 2 lit. d (neu) und</a> Absatz 3. <del>und 4.</del></p>
SBVg	DSG	20	3		<p>Der geforderte Umfang des Auskunftsrechts ist mit Blick auf die anderweitig im VE-DSG bereits bestehenden weitreichenden Informationspflichten weder sinnvoll noch nötig und produziert zusätzlichen Administrativaufwand ohne Mehrwert. Er würde ausserdem zwangsläufig zu einer Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen z.B. in Form von internen Entscheid- und Ablaufverfahren führen.</p> <p>Die Regelung würde auch zu Unrecht eine Vermischung des allgemeinen Auskunftsrechts mit individuellen Auskünften zu Einzelentscheidungen produzieren. Eine gestützt auf Art. 20 erteilte allgemeine Auskunft hat in allgemeiner, übersichtlicher und leicht verständlicher Form den Anforderungen an die Auskunftspflicht zu genügen. Solche allgemeinen Auskünfte dürfen deshalb nicht mit einer Auflistung sämtlicher in der Vergangenheit durchgeführten individuellen Entscheidungen wie z.B. automatisierten Einzelentscheidungen ergänzt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung geht sodann klar über den von den EU-Anforderungen gesetzten Rahmen hinaus (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO). Dies stellt einen kontraproduktiven Swiss Finish dar, welcher dem Regulierungsziel der Äquivalenz entgegensteht. Zusammenfassend ist die Regelung von Art. 20 Abs. 3 VE-DSG in Art. 20 <u>zu streichen</u>.</p>
SBVg	DSG	20	5		<p>Das in Art. 20 Abs. 5 VE-DSG vorgesehene subsidiäre Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem Auftragsbearbeiter kann nicht aufrechterhalten werden, da ein solches jedem Verständnis in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die nur durch eine rechtliche Beziehung begründet werden können, widerspricht. Zwischen der betroffenen Person und dem Auftragsbearbeiter im Sinne des VE-DSG, der die Personendaten in der Regel gerade nicht für eigene Zwecke, sondern „nur“ im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet – und somit nicht Inhaber der Daten ist – wird nie eine rechtliche Beziehung bestehen, die ein Auskunftsrecht der betroffenen Person begründen kann. Somit kann der Auftragsbearbeiter (z.B. ein Outsourcing-Dienstleister) gegenüber einer betroffenen Person auch nicht auskunftspflichtig werden. Im Falle einer Anfrage seitens der betroffenen</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>Person, ob dieser Daten in Bezug auf seine Person bearbeitet, kann der Auftragsbearbeiter rechtlich gesehen nur eine negative Antwort geben.</p> <p>Wahrscheinlich aus gerade diesen Gründen ist in der EU-Datenschutzgesetzgebung (vgl. Art. 15 DSGVO) ein Auskunftsrecht der betroffenen Person nur gegenüber dem Verantwortlichen und nicht zusätzlich (oder subsidiär) gegenüber dem Auftragsbearbeiter vorgesehen. Letzteres darf auch nicht in die Schweizer Datengesetzgebung einfließen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. <del>Der Auftragsbearbeiter ist hingegen auskunftspflichtig, wenn er nicht bekannt gibt, wer der Verantwortliche ist, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.</del></p>
SBVg	DSG	20	6	<p>Es sollte im Gesetzestext explizit erwähnt werden, dass es sich beim Auskunftsrecht um ein subjektives höchstpersönliches Recht handelt.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten. <a href="#">Das Auskunftsrecht ist ein subjektives und höchstpersönliches Recht.</a></p>
SBVg	DSG	21	1	<p>Die Ausnahmetatbestände von Art. 21 VE-DSG sind zu eng formuliert und überdies inkonsistent. So ist beispielsweise nicht einzusehen, weshalb die Informationspflicht bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit nur entfallen soll, soweit der Verantwortliche die betreffenden Daten nicht Dritten bekannt gibt (Art. 14 Abs. 4 lit. a). Gleichwohl ist die Informationspflicht aber dann nicht nachzuholen, wenn dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist (Art. 14 Abs. 5). Richtigerweise muss die Informationspflicht immer entfallen, wenn die Information nicht möglich oder unzumutbar ist, wie es auch die DSGVO vorsieht (Art. 12 Abs. 5 lit. b). Dies gilt umso mehr, als das Auskunftsrecht neu bei jeder Datenbearbeitung greift.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb die Informationspflicht nach gesetzlicher Vorschrift nur bei indirekter Beschaffung durch Dritte entfallen soll (Art. 14 Abs. 2 lit. a). Umso mehr muss die Informationspflicht bei direkter Beschaffung entfallen.</p> <p>Dem Auskunftsverpflichteten muss sodann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen generell das Recht zustehen, das Auskunftsrecht unter Berufung überwiegender eigener Interessen einzuschränken oder</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>sogar zu verweigern. Um dieser Regel griffige Konturen zu verleihen, sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - typische Fallgruppen direkt im Gesetz aufzuführen.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><u>Die Auskunftspflicht entfällt, wenn die Auskunft nicht möglich oder unzumutbar ist. Zudem kann der Verantwortliche das Auskunftsrecht <del>unter den Voraussetzungen von Artikel 14 Absätze 3 und 4</del> unter <u>Berufung auf überwiegende eigene Interessen</u> verweigern, einschränken oder aufschieben. <u>Als überwiegende eigene Interessen gelten insbesondere:</u></u></p> <p><u>a. Daten, welche die betroffene Person bereits erhalten hat, z.B. in Form von Verträgen, Abrechnung und Korrespondenzen;</u></p> <p><u>b. aufgrund einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflicht bearbeitete Daten, z.B. zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Korruption;</u></p> <p><u>c. Daten, welche vom Auskunftspflichtigen als Geschäftsgeheimnisse qualifiziert werden;</u></p> <p><u>d. rein intern bearbeitete Daten;</u></p>
SBVg	DSG	21	1 <sup>bis</sup> (neu)	<p>In Angleichung an die Bestimmungen der DSGVO regen wir die Einführung eines Mechanismus zur Verhinderung des Missbrauchs des Auskunftsrechtes an. In diesem Zusammenhang wäre denkbar, eine in der Praxis bewährte Vorgehensweise aus dem Bereich der Strafverfolgung anzuwenden (vgl. Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI); SR 361): danach könnte der Verantwortliche bei begründetem Verdacht auf Missbrauch die herauszugebenden Personendaten einem Dritten (z.B. dem Beauftragten) übergeben. Dieser würde anstelle des Gesuchstellers die Einhaltung bzw. Verletzung des Datenschutzes prüfen und sein Prüfergebnis in Form einer anfechtbaren Verfügung vorlegen (vgl. eine analoge Regelung in Art. 8 Abs. 2 BPI).</p> <p>Im Übrigen sollte bei besonders aufwendigen Verfahren bzw. bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen, analog zur DSGVO, nach vorgängiger Abmahnung der betroffenen Person kein maximales Kostendach gelten. Vielmehr müssen die über den angemessenen Unkostenbeitrag hinaus effektiv angefallenen Kosten geltend gemacht werden dürfen. Dies ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen durchaus vereinbar, muss es doch auch darum gehen, den Auskunftspflichtigen vor uferlosem Aufwand infolge von klarem Rechtsmissbrauch zu schützen.</p> <p>Alternativ wäre analog DSGVO dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, die Ausnahmen der</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Kostenlosigkeit auf Verordnungsstufe festlegen zu können.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><u>Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - übermässigen Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder:</u></p> <p><u>a. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Aufwandskosten für die Auskunft berücksichtigt werden, oder</u></p> <p><u>b. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.</u></p> <p><u>Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder übermässigen Charakter des Antrags zu erbringen. Lehnt der Verantwortliche ein Ersuchen nach diesem Absatz ab, kann die betroffene Person verlangen, dass der Beauftragte entscheidet, ob das Ersuchen datenschutzrechtlich motiviert ist.</u></p>
SBVg	DSG	23	2	d	<p>Die Relevanz von Profiling sollte wie in der DSGVO auf automatisierte Einzelentscheidungen beschränkt werden. Zudem ist das elektronische Profiling gesamtheitlich in Art. 15 VE-DSG zu regeln. Wir beantragen die <u>ersatzlose Streichung</u> dieses Swiss Finish.</p>
SBVg	DSG	24	1		<p>Die Rechtfertigung durch „Gesetz“ ist weiter zu definieren; andernfalls besteht ein Ungleichgewicht zwischen datenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Pflichten.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch <del>Gesetz</del> <u>gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften</u> gerechtfertigt ist.</p>
SBVg	DSG	24	2		<p>Der Begriff „möglicherweise“ ist mangels Aussagekraft und Mehrwert unnötig, demzufolge in Gesetzestexten auch gänzlich unüblich und deshalb <u>ersatzlos zu streichen</u>.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person ist <del>möglicherweise</del> gegeben, wenn dieser: [...]</p>
SBVg	DSG	24	2	a	<p>Zur Herstellung eines in sich stimmigen Gesamtkonzepts ist hier dieselbe Ergänzung anzubringen, wie sie auch unter Art. 6 Abs. 1 lit. b notwendig ist.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Anpassungsvorschlag:</u> in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags <u>oder einer Person, zu deren Gunsten oder in deren Interesse der Vertrag abgeschlossen wird</u>, Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet</p>
SBVg	DSG	24	2	c Ziff. 1	<p>Die Einschränkung gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VE-DSG ist nicht sachgerecht und deshalb <u>ersatzlos zu streichen</u>. Sie verkennt, dass z.B. Massnahmen der sozialen Hilfe (Art. 3 lit. c Ziff. 6 VE-DSG) von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit sein können. Ein Verzicht darauf würde zu Fehlbewertungen führen, was nicht im Interesse der betroffenen Person sein kann.</p>
SBVg	DSG	24	2	g (neu)	<p>Schliesslich ist mit Art. 24 Abs. 2 lit. g (neu) VE-DSG ein Rechtfertigungsgrund einzuführen, welcher den Einsatz neuer Technologien (insbesondere Profiling) zur Steigerung der Sicherheit bzw. der Prävention von Straftaten gegen das Vermögen der betroffenen Person ermöglichen würde.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> <u>die Daten zur Erhöhung der Sicherheit und Vermeidung von erheblichen Nachteilen für die betroffene Person bearbeitet werden, wofür sie auch Profiling durchführen kann.</u></p>
SBVg	DSG	24	2	h (neu)	<p>Art. 24 Abs. 2 lit. h (neu) VE-DSG entspricht dem Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 (neu) VE-DSG, der für die Information nach Art. 13 VE-DSG und das Auskunftsrecht gemäss Art. 20 VE-DSG gelten soll. Konsequenterweise muss dieser Ausnahmetatbestand auch als legitimes Interesse des Verantwortlichen gelten, das eine von den Datenschutzgrundsätzen (Art. 4 VE-DSG bzw. Art. 23 Abs. 2 lit. a VE-DSG) abweichende Bearbeitungen rechtfertigen kann.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> <u>Personendaten zur Feststellung, Ausübung, Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bearbeitet.</u></p>
SBVg	DSG	25	1	c	<p>Wie bereits oben im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 VE-DSG (Grundsätze) erwähnt, können zwingende gesetzliche Vorschriften oder gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfügungen oder berechnigte Interessen Dritter der Vernichtung oder Löschung von Personendaten entgegenstehen (vgl. oben stehende Ausführungen zu Art. 4 Abs. 4 VE-DSG).</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Personendaten berichtigt <u>werden</u> ; <del>gelöscht oder vernichtet werden</del> .
SBVg	DSG	25	1	d (neu)	Vgl. die Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 lit. c. <u>Anpassungsvorschlag:</u> <u>Personendaten gelöscht oder vernichtet werden, sofern zwingende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfügungen oder berechnigte Interessen Dritter dem nicht entgegenstehen.</u>
SBVg	DSG	25	3		Vgl. die Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 lit. c. <u>Anpassungsvorschlag:</u> Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass das Unzugänglichmachen, <u>sofern zwingende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfügungen oder berechnigte Interessen Dritter dem nicht entgegen stehen, die</u> Berichtigung, <del>die Vernichtung</del> , das Verbot der Bearbeitung, namentlich das Verbot der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.
SBVg	DSG	38	1		Eine Amtszeitbeschränkung ist eine in der Schweiz unübliche Praxis mit fragwürdigem Nutzen. Wir beantragen die <u>ersatzlose Streichung</u> dieser Bestimmung.
SBVg	DSG	39	1		Es muss sichergestellt werden, dass unter Mitglied der Verwaltung nicht die Verwaltung als Institution, sondern das oberste Exekutivorgan einer Gesellschaft verstanden wird. <u>Anpassungsvorschlag:</u> Die oder der Beauftragte darf keine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben. Sie oder er darf auch kein Amt der Eidgenossenschaft oder eines Kantons bekleiden und nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, <del>der Verwaltung des Verwaltungsrats</del> , der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines Handelsunternehmens tätig werden.
SBVg	DSG	41	1		Die Einschränkung des geltenden DSG, wonach der EDÖB nur dann eine Untersuchung von sich aus durchführen kann, wenn eine grössere Zahl von Personen betroffen ist, muss in Art. 41 Abs. 1 VE-DSG wiederaufgenommen werden. Das Verfahren vor dem Beauftragten ist ein öffentlich-rechtliches. Es ist daher weder geeignet, noch dazu vorgesehen, um Ansprüche aus der Persönlichkeitsverletzung geltend zu machen. Dafür muss der zivilrechtliche Weg beschritten werden. Folglich ist es auch nicht

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>sachgerecht, dass jede Datenschutzverletzung untersucht wird. Dies würde sowohl beim Beauftragten als auch beim Untersuchten unnötig wertvolle Ressourcen binden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte daher eine Untersuchung nur in schweren Fällen stattfinden.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Der Beauftragte kann von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person eröffnen, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung <del>gegen die Datenschutzvorschriften verstossen</del> <u>die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen</u> könnte.</p>
SBVg	DSG	41	3	<p>Im Unterschied zur DSGVO räumt der VE-DSG dem Beauftragten umfangreiche Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse ein. Dieser Swiss Finish ist abzulehnen. Diese Zwangsmassnahmen führen ausserdem zu Kompetenzkonflikten, wenn gleichzeitig eine Strafuntersuchung stattfindet. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit sollte daher nur derjenige über Zwangsmittel verfügen, der das Strafverfahren führt. Im Übrigen unterscheidet sich die Untersuchung gemäss DSG genau darin von jener gemäss KG. Im Kartellrecht ist es die Verwaltungsbehörde, welche das "Strafverfahren" führt und die Sanktionen ausspricht. Im reinen Verwaltungsverfahren besteht aber für spezialgesetzliche Untersuchungsbefugnisse kein Raum. Es ist ferner nicht einzusehen, weshalb für das Verfahren beim Beauftragten nicht einfach wie im Verwaltungsrecht üblich, das VwVG anwendbar sein soll, wie das in Art. 44 ohnehin vorgesehen ist.</p> <p>Zudem ist fraglich, ob die Bestimmung im Einklang mit strafrechtlichen, untersuchungsrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen steht. Insbesondere ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn ein gesetzliches/aufsichtsrechtliches Mitwirkungsverweigerungsrecht und/oder Recht auf Aussageverweigerung besteht. Bei der Inspizierung von Räumlichkeiten müssten dieselben Voraussetzungen eingehalten werden, wie dies heute bei Hausdurchsuchungen der Fall ist.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u> Kommt das Bundesorgan oder die private Person der Mitwirkungspflicht nicht nach und hat der Beauftragte <u>trotz angesetzter angemessener Frist die notwendigen</u> <del>vergeblich versucht</del>, Auskünfte und Unterlagen <u>nicht erhalten einzuholen</u>, so kann der Beauftragte im Rahmen einer Untersuchung, <u>nach Erlass einer entsprechenden anfechtbaren Verfügung:</u> a. <del>ohne Vorankündigung</del> Räumlichkeiten inspizieren;</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

SBVg	DSG	41	4		Diese Regelung ist zu präzisieren, zumal nicht klar ist, welche Überprüfungsbefugnisse der Beauftragte ausserhalb einer Untersuchung haben wird.
SBVg	DSG	41	5		Wir regen an, in Art. 41 Abs. 5 VE-DSG auch den Interessen der angezeigten Person Rechnung zu tragen. Insbesondere soll die angezeigte Person vom Beauftragten über das weitere Vorgehen und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung informiert werden. <u>Anpassungsvorschlag:</u> Wenn die betroffene Person Anzeige erstattet hat, informiert der Beauftragte sie über sein weiteres Vorgehen und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung. <a href="#">Der Beauftragte hat dabei die Interessen der angezeigten Person zu berücksichtigen. Zudem hat der Beauftragte auch die angezeigte Person über sein weiteres Vorgehen und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung zu informieren.</a>
SBVg	DSG	42			Die geltende Regelung (Art. 28 Abs. 4 DSG), wonach der Beauftragte beim Bundesverwaltungsgericht eine entsprechende Massnahme beantragen muss, hat sich bewährt und sollte nicht ohne Not geändert werden. Auch hier besteht kein Erfordernis über die allgemeinen Regeln des VwVG hinauszugehen. Zudem bleibt hier auch zu erwähnen, dass die betroffenen Personen auch auf zivilprozessualen Weg die Möglichkeit haben, entsprechende Massnahmen einzuleiten (vgl. Art. 28 ff. ZGB). Wir beantragen, die vorgesehene Formulierung zu streichen, und durch den Wortlaut der geltenden Regelung zu ersetzen. <u>Anpassungsvorschlag:</u> <a href="#">Wird eine solche Empfehlung des Beauftragten nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vorlegen. Er ist berechtigt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen.</a>
SBVg	DSG	43			Der Beauftragte sollte diese Massnahmen nur ergreifen können, wenn er zuvor den Verantwortlichen beraten hat, es aber dennoch zu einer Verletzung kommt (im Sinne einer vorgängigen Abmahnung); i.V.m. Art. 44 VE-DSG haben die betroffenen Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (VwVG 29 ff.), welches hier zu gewähren sind. Wie bereits oben im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 VE-DSG (Grundsätze) und Art. 25 Abs. 3 VE-DSG (Rechtsansprüche) erwähnt, können zudem zwingende gesetzliche Vorschriften (z.B. Art. 958 f OR oder Art. 7 GwG) oder gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfügungen

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>oder berechnigte Interessen Dritter der Vernichtung oder Löschung von Personendaten entgegenstehen (vgl. oben stehende Ausführungen zu Art. 4 und Art. 25 VE-DSG).</p> <p>Anpassungsvorschlag:</p> <p>Wenn Datenschutzvorschriften verletzt wurden, kann der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung angepasst, ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird und die Daten ganz oder teilweise vernichtet werden, <u>sofern zwingende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Verfügungen oder berechnigte Interessen Dritter dem Unzugänglichmachen nicht entgegenstehen.</u></p>
SBVg	DSG	44	3	<p>Der Entzug der aufschiebenden Wirkung hat für die betroffenen Unternehmen weitreichende Folgen, möglicherweise auch erhebliche Wettbewerbsnachteile im Verhältnis zu direkten Konkurrenten. Wir beantragen deshalb die <u>ersatzlose Streichung</u> dieses Absatzes.</p>
SBVg	DSG	45		<p>Die Pflicht des Beauftragten, Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sollte nicht über die Bestimmungen der DSGVO hinausgehen, nach jener besteht ein Recht zur Anzeige, nicht jedoch eine Pflicht.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Erfährt der Beauftragte im Rahmen der Ausübung seiner Funktion von Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, so <u>kann</u> <del>teilt</del> er dies den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.</p>
SBVg	DSG	47	1	<p>Zum Terminus „beteiligten Dritter“ vgl. die Ausführungen zu Art. 3 lit. m VE-DSG. Diesbezüglich muss direkt in Art. 47 Abs. 1 VE-DSG - wie im erläuternden Bericht richtigerweise erwähnt - präzisiert werden, dass bei der Zurverfügungstellung von Personendaten in Bezug auf den Verantwortlichen, den Auftragsbearbeiter, einen (anderen) beteiligten Dritten oder den Empfänger, die Voraussetzungen des Art. 5 VE-DSG (Bekanntgabe ins Ausland) erfüllt werden müssen. Dies insbesondere, da es sich bei diesen Personen um natürliche Personen handeln kann, die als eigenständige Rechtssubjekte selbst den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen, und die Übermittlung ihrer Personendaten ins Ausland den Bestimmungen des Art. 5 VE-DSG (Bekanntgabe ins Ausland) unterliegt.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Der Beauftragte kann von ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, die Bekanntgabe von Informationen und Personendaten ersuchen, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Aufgaben erforderlich sind. Dazu darf er insbesondere folgende Angaben zur Verfügung stellen, <u>sofern die Voraussetzungen des Art. 5 erfüllt sind:</u>
SBVg	DSG	47	1	a	Der Zusatz „andere“ bei „beteiligten Dritten“ sollte gestrichen werden, da er gemäss oben stehenden Ausführungen unnötig ist. In Bezug auf den Vorschlag, den Begriff „Identität“ durch „Name“ zu ersetzen, verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 13 VE-DSG. <u>Anpassungsvorschlag:</u> <u>den Namen</u> <del>die Identität</del> des Verantwortlichen <u>und</u> des Auftragsbearbeiters oder <u>von anderer beteiligter beteiligten</u> Dritter;
SBVg	DSG	50 ff.			<u>Hinsichtlich der im VE-DSG vorgeschlagenen Strafbestimmungen verweisen wir auf den Alternativvorschlag von economiesuisse, welchen wir sinngemäss unterstützen.</u>
SBVg	DSG	54			Da dies bereits in der Strafprozessordnung geregelt ist, wird diese Bestimmung obsolet und ist <u>ersatzlos zu streichen</u> .
SBVg	DSG	55			Da dies bereits in Art. 109 des Strafgesetzbuches geregelt ist, wird diese Bestimmung obsolet und ist <u>ersatzlos zu streichen</u> .
SBVg	DSG	59			Die Übergangsbestimmungen beschränken sich auf die Regelungen von Art. 16, 18 und 19. In Tat und Wahrheit lässt sich der mit zahlreichen veränderten bzw. neuen Pflichten ausgestattete VE-DSG nur im Zuge einer umfassenden IT-gestützten Umstellung der gesamten internen Datenbearbeitungsprozesse bewerkstelligen. Dies geht weit über Art. 16, 18 und 19 VE-DSG hinaus und umfasst sämtliche geänderten oder neuen Pflichten und ändern zur Strukturierung der rechtskonformen Datenbearbeitung notwendigen Regeln. Mit Blick auf die Komplexität des neuen VE-DSG erachten wir eine Umsetzungsfrist von mindestens 3 Jahren als absolut zwingend. <u>Anpassungsvorschlag:</u> <u>Die Übergangsfrist für das</u> <del>Zwei Jahre nach</del> Inkrafttreten dieses Gesetzes <u>beträgt 3 Jahre.</u> <del>a. eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 16 vornehmen;</del> <del>b. für Datenbearbeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits durchgeführt wurden, die Massnahmen nach den Artikeln 18 und 19 Buchstabe a zu treffen.</del>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

SBVg	GwG	34	2		<p>Vgl. die Anmerkungen zum unten vorgeschlagenen Art. 34<sup>bis</sup> GwG.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben. <a href="#">Vorbehalten bleibt die Weitergabe an Zweigniederlassungen des Finanzintermediärs und an vom Finanzintermediär mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften gemäss Artikel 34<sup>bis</sup>.</a></p>
SBVg	GwG	34 <sup>bis</sup> (neu)			<p>Die FINMA konkretisiert das per 2016 in Kraft getretene revidierte Geldwäschereigesetz sowie die entsprechende GwV-FINMA dahingehend, dass ein Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen muss (Art. 6 Abs. 1 GwV-FINMA). Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a und b GwV-FINMA setzt die Pflicht zur gruppenweiten Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Risiken im Bedarfsfall den Zugang der zuständigen Überwachungsorgane der Gruppe zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen voraus.</p> <p>Die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes sind daher dahingehend zu ergänzen, als dass der Informationsaustausch innerhalb der Finanzgruppe im In- und Ausland zulässig ist, falls und soweit dieser zur Erfüllung der Pflichten aus GwG erforderlich ist.</p> <p>Dies entspricht auch der in der Präambel (19) der DSGVO festgehaltenen Bestimmung, dass die Mitgliedstaaten Erlasse beschliessen können, welche die in der DSGVO festgehaltenen Pflichten und Rechte beschränken, soweit dies zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich und verhältnismässig ist.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p><a href="#">Weitergabe an Zweigniederlassungen und mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften eines Finanzintermediärs</a></p> <p><a href="#">Sofern zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Pflichten erforderlich, darf der Finanzintermediär, Informationen an Zweigniederlassungen und an von ihm mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften im In- und Ausland weitergeben. Davon eingeschlossen sind sämtliche für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen, inklusive Informationen über einzelne</a></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<a href="#">Geschäftsbeziehungen und Informationen aus Datensammlungen gemäss Art. 34.</a>
SBVg	OR	328		b	<p>Vgl. Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2 lit. e (neu) VE-DSG.</p> <p><u>Anpassungsvorschlag:</u></p> <p>Der Arbeitgeber darf Daten, <del>die die Persönlichkeit des über den</del> Arbeitnehmers <u>betreffen</u> nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, <u>es sei denn der Arbeitgeber bearbeitet Personendaten des Arbeitnehmers, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen stehen.</u></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")**

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SBVg	8.1.1.2	Wir regen an, oben stehende Ausführungen zu Art. 2 in den Erläuterungsbericht aufzunehmen und zwar am Ende des Abschnitts, der mit „Aufhebung des Schutzes für Daten juristischer Personen“ betitelt ist.
SBVg	8.1.2	<p>Viele Schweizer Unternehmen werden neben den Bestimmungen des DSG auch jene der DSGVO einhalten müssen. Dies führt zu zusätzlichem Administrationsaufwand und ruft zahlreiche Rechtsunsicherheiten hervor, da die DSGVO keine klaren Regeln in Bezug auf ihre Geltung für Unternehmen ausserhalb des Territoriums der EU enthält. Auch besteht das Risiko, sich nach der schweizerischen Rechtsordnung strafbar zu machen (Art. 271 StGB). Das Konzept des One-Stop-Shop kommt ausserhalb der EU nicht zur Anwendung (Art. 56 DSGVO). Auch scheint ein Schweizer Unternehmen als Rechtfertigungsgrund für eine Datenbearbeitung nicht anführen zu dürfen, dass hierfür eine Verpflichtung nach Schweizer Recht besteht (s. Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO i.V. m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO). Es besteht daher dringender Abstimmungsbedarf zwischen der Schweiz und der EU, um die beiden Datenschutzgesetzgebungen miteinander in Einklang zu bringen. Es muss dabei gelten, dass die Aufsicht auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet alleine Sache der jeweils nationalen Behörde nach lokalem Recht ist und dass für die anwendbaren Melde-, Genehmigungs- und Informationspflichten der Schweizer Unternehmen einzig der Beauftragte zuständig ist. Der Austausch zwischen den Datenschutzbehörden der EU und der Schweiz erfolgt über die hierfür vorgesehene Amtshilfe.</p> <p>Bei den anstehenden Arbeiten – die Motion 16.3752 „Gegen Doppelspurigkeiten im Datenschutz“ von Nationalrätin D. Fiala wurde an den Bundesrat überwiesen – ist jedoch dem etablierten prinzipienbasierten Ansatz Rechnung zu tragen.</p>
SBVg	8.1.2.3	Die Erläuterungen sollten klarstellen, dass unter „Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen“ auch die „Abwehr“ bzw. „Verteidigung“ gegen Rechtsansprüche zu verstehen ist.
SBVg	8.1.4.1	Die geforderte Information über das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung muss im Rahmen der allgemeinen Auskunftspflicht nicht eine detaillierte Auflistung aller in der Vergangenheit ausgeführten automatisierten Einzelentscheidungen beinhalten.
SBVg	8.1.4.1	Wir regen an zu präzisieren, dass die Information gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. b VE-DSG die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, die über die betroffene Person bearbeitet werden, umfasst, nicht aber eine Kopie jeglicher über diese bearbeiteten Personendaten.